



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Zollpolitik, Gesetzgebung und Zolllarif
Zollprozesse und Projektmanagement

Brüssel, den 23.4.2016
TAXUD A3(2015) 5707081

**DIH 15/008 – ENDGÜLTIG
DE**

Arbeitsdokument

LEITFADEN ZUM EINHEITSPAPIER

Für den UZK-Übergangszeitraum

Haftungsausschluss

Es muss hervorgehoben werden, dass der vorliegende Leitfaden nicht rechtsverbindlich ist, sondern lediglich der Erläuterung dient. Der Leitfaden vermittelt jedoch, wie die entsprechenden Bestimmungen der EU durch alle Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten einheitlich zu interpretieren sind. Bestehende Rechtsvorschriften im Rahmen der Zollgesetzgebung haben Vorrang vor diesem Leitfaden und sind in jedem Fall heranzuziehen. Maßgeblich sind immer die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Textfassungen rechtlicher Dokumente der EU. Bei Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union sind die in der Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz veröffentlichten Textfassungen maßgeblich.

LISTE DER IM LEITFADEN ZUM EINHEITSPAPIER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

ABI.	Amtsblatt der Europäischen Union
AKP	Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean
APS	Allgemeines Präferenzsystem
Erga Omnes	Alle Drittländer
EU	Europäische Union
EUR.1	Warenverkehrsbescheinigung zum Nachweis des Ursprungs der Waren
GD TAXUD	Generaldirektion Steuern und Zollunion
ISO	Internationale Normenorganisation
KN	Kombinierte Nomenklatur
MwSt	Mehrwertsteuer
TARIC	Integrierter Zolltarif der Europäischen Union
UZK	Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union
UZK-DeIR	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Europäischen Union
UZK-DuR	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union

UZK-ÜDeR	Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446
WTO	Welthandelsorganisation

1. Einleitung

1.1. Ziel

Mit dem Leitfaden zum Einheitspapier soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass die Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten in den Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften zum Einheitspapier während des UZK-Übergangszeitraums gemäß [geändertem] Artikel 2 der UZK-DeIR einheitlich umsetzen und ein gemeinsames Verständnis dieser Rechtsvorschriften haben. Der Leitfaden enthält nähere Angaben zu mehreren Aspekten, die in den Erläuterungen zur Verwendung des Einheitspapiers in der UZK-ÜDeIR (Anhang 9 Anlagen C1 und D1) erwähnt sind.

In diesem Leitfaden sind einzelstaatliche Durchführungsbestimmungen und Codes nicht berücksichtigt; hierfür werden die Wirtschaftsbeteiligten an die zuständigen nationalen Zollbehörden verwiesen. Einige dieser nationalen Vorschriften und Codes können jedoch auch auf der [Internetseite zum Einheitspapier auf der Website der GD TAXUD](#) abgerufen werden.

1.2. Rechtskraft und Aktualisierungen

Der Leitfaden zum Einheitspapier ist keine Rechtsvorschrift, sondern spiegelt die Meinung der Zollkodex-Expertengruppe, Fachbereich Datenintegration und Harmonisierung, (Customs Code Expert Group – Data Integration and Harmonisation, „CCEG-DIH“) wider und dient als Grundlage für die einheitliche Auslegung und Durchführung der entsprechenden Bestimmungen der Union.

Die Mitgliedstaaten haben an der Ausarbeitung dieses Leitfadens in der CCEG-DIH mitgewirkt und damit ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, den hierin enthaltenen Anleitungen Folge zu leisten und die CCEG-DIH zu informieren, wenn eine Überarbeitung oder Ergänzung vorgenommen werden sollte, um den Leitfaden nach Möglichkeit zu verbessern, damit er auch in Zukunft ein nützliches und relevantes Instrument bleibt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Rechtsvorschriften maßgeblich sind.

Feld Nr. 1: Anmeldung

Der Leitfaden zum Einheitspapier enthält nähere Angaben zu einigen Vorschriften und Codes von Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR. Der vollständige Text ist Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR zu entnehmen.

1. ANMELDUNG

Allgemeines

In diesem Abschnitt bezeichnet der Begriff „Warenverkehr“ die physische Beförderung von Waren, die grenzüberschreitend sowie zwischen den Hoheitsgebieten oder innerhalb der Hoheitsgebiete der Länder erfolgt und für die eine Anmeldung für die Zwecke von Zoll, Steuer oder Statistik abzugeben ist. Der Begriff „Warenverkehr“ bezieht sich nur auf Waren (einschließlich Strom und Gas), nicht auf Dienstleistungen.

Verwendung des Codes IM

Der Code IM ist unter anderem bei der Überführung von Nicht-EU-Waren in ein Zollverfahren im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden.

Beispiel: Ein schwedisches Unternehmen führt Waren aus den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ein und überführt sie in Schweden in das Zolllagerverfahren. Die Waren werden nach Dänemark verkauft und im Rahmen des externen Unionsversandverfahrens nach Dänemark verbracht. Dort werden die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt; in der Anmeldung ist hierfür der Code IM einzutragen.

Verwendung des Codes CO

Der Code CO ist für Unionswaren zu verwenden, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten besonderen Maßnahmen unterliegen.

Der Code CO ist zu verwenden, wenn Waren in das Zolllagerverfahren übergeführt werden, mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr oder Herstellungsverfahren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und Zahlung von Ausfuhrerstattungen.

Der Code CO ist ebenfalls zu verwenden für den Warenverkehr mit Unionswaren:

- A) zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der MwSt-Richtlinie anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, beispielsweise zwischen Schweden und den Åland-Inseln;
- B) zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der MwSt-Richtlinie nicht gelten, beispielsweise zwischen den Åland-Inseln und den Kanarischen Inseln.

¹ Siehe Artikel 134 der UZK-DeIR.

² Siehe [Anhang 1](#): Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Überblick.

Feld Nr. 2: Versender/Ausführer

Der Leitfaden zum Einheitspapier enthält nähere Angaben zu einigen Vorschriften und Codes von Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR. Der vollständige Text ist Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR zu entnehmen.

2 Versender/Ausführer	Nr.
-----------------------	-----

Einfuhr

Angaben in Feld 2 sind fakultativ und können von den Mitgliedstaaten bei Einfuhren verlangt werden. Die Anleitungen in diesem Abschnitt sind daher als Empfehlungen für den Fall zu verstehen, dass einzelstaatliche Behörden dieses Feld verwenden möchten.

Gibt es mehr als zwei Beteiligte an dem Einfuhrvorgang, ist in Feld 2 der letzte Verkäufer der Waren vor ihrem Eintritt in die Union anzugeben. Der letzte Verkäufer ist der Beteiligte, der die Waren vor ihrer Verbringung in das Zollgebiet der Union als letzter verkauft hat.¹

Beispiel: Ein US-Unternehmen erwirbt Waren in China und verkauft sie anschließend an ein slowenisches Unternehmen. Die Waren werden von China direkt nach Slowenien befördert, wo sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Das US-Unternehmen ist der letzte Verkäufer der Waren vor ihrer Verbringung in das Zollgebiet der Union und ist deshalb in Feld 2 anzugeben.

Falls Artikel 128 Absatz 2 UZK-DuR anwendbar ist, ist als Versender/Ausführer die Person aus dem Drittland anzugeben, die die für die Ausfuhr bestimmten Waren während des Nichterhebungsverfahrens verkauft.

Ausfuhr

Definition der Begriffe „Versender/Ausführer“

Der Begriff „Ausführer“ ist im Warenverkehr mit Ländern und Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union zu verwenden.

Gemäß Artikel 1 Absatz 19 der UZK-DeIR² ist der Ausführer

- (a) die im Zollgebiet der Union ansässige Person, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung Inhaber des Vertrages mit dem Versender in dem Drittland und befugt ist, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen,
- (b) jene Privatperson, die die auszuführenden Waren exportiert, wobei diese Waren im persönlichen Gepäck dieser Privatperson enthalten sind,
- (c) in anderen Fällen die im Zollgebiet der Union ansässige Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen.

¹ Der Begriff „der letzte Verkauf“ ist im Artikel 128 der UZK-DuR definiert.

² Artikel 1 Absatz 19 UZK-DeIR.

Beispiel A:

Ein estnisches Unternehmen meldet Waren im Anschluss an die aktive Veredelung in Estland zur Wiederausfuhr an den Eigentümer in Russland an. In Feld 2 ist das estnische Unternehmen als Ausführer anzugeben, da es zum Zeitpunkt der Anmeldung einen Vertrag mit dem Empfänger (das heißt, dem Eigentümer der Waren in Russland) besitzt und befugt ist, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen.

Beispiel B:

Ein französisches Unternehmen (Unternehmen A) verkauft als Lieferant oder Hersteller Waren an ein anderes innerhalb oder außerhalb der Union ansässiges Unternehmen (Unternehmen B). Die Waren werden direkt in ein anderes Drittland verbracht, in dem der Eigentümer (Unternehmen B) nicht ansässig ist. In Feld 2 ist das französische Unternehmen als Ausführer anzugeben, da ihm der Eigentümer (Unternehmen B) ausdrücklich die Befugnis erteilt zu bestimmen, dass die Waren zu einem Ziel außerhalb des Zollgebiets der Union zu verbringen sind.

Als „Versender“ gilt ein Beteiligter, der in den in Artikel 134 UZK-DeIR genannten Fällen die Funktion eines Ausführers ausübt.¹ Dementsprechend ist der Begriff „Versender“ zu verwenden im Warenverkehr mit Unionswaren:

- A) zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der MwSt-Richtlinie anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten,² beispielsweise zwischen Schweden und den Åland-Inseln;
- B) zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der MwSt-Richtlinie nicht gelten, beispielsweise zwischen den Åland-Inseln und den Kanarischen Inseln.

¹

² Siehe Anhang 1: Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Überblick.

Feld Nr. 14: Anmelder/Vertreter

Der Leitfaden zum Einheitspapier enthält nähere Angaben zu einigen Vorschriften und Codes von Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR. Der vollständige Text ist Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR zu entnehmen.

14 Anmelder/Vertreter	Nr.
-----------------------	-----

Bei der Beteiligung mehrerer Personen sind sowohl der Vertreter als auch die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird, in Feld 14 anzugeben bzw., wenn der Platz in Feld 14 nicht reicht, an anderer Stelle auf dem Papiervordruck der Zollanmeldung oder auf einem zusätzlichen Blatt.

Für den Fall der Beteiligung mehrerer Personen haben die Mitgliedstaaten verschiedene technische Ad-hoc-Lösungen erarbeitet und folgende Stellen für besondere Vermerke vorgesehen:

- Feld 9,
- Feld 44,
- jedes mögliche andere Feld,
- Rückseite der Zollanmeldung,
- zusätzliches Blatt.

Wenn besondere Vermerke an diesen Stellen eingetragen werden, ist in Feld 14 ein entsprechender Hinweis anzubringen.

Ausfuhr

Sind Anmelder und Ausführer/Versender identisch, ist „Ausführer“ bzw. „Versender“ und der jeweilige in Anhang 9 Anlage D1 ÜDeIR vorgesehene zusätzliche Unionscode einzutragen.

Beispiel:

Der Ausführer ist identisch mit dem Anmelder. Zollnummer sowie Name und vollständige Anschrift des Anmelders sind bereits in Feld 2 vermerkt. Deshalb müssen diese Angaben in Feld 14 nicht wiederholt werden. Hier genügt der Eintrag: „Ausführer – 00400“.

Einfuhr

Sind Anmelder und Empfänger identisch, ist „Empfänger“ und der jeweilige in Anhang 9 Anlage D1 UZK-ÜDeIR vorgesehene zusätzliche Unionscode einzutragen.

Beispiel:

Der Empfänger ist identisch mit dem Anmelder. Zollnummer sowie Name und vollständige Anschrift des Anmelders sind bereits in Feld 8 vermerkt. Deshalb müssen diese Angaben in Feld 14 nicht wiederholt werden. Hier genügt der Eintrag: „Empfänger – 00500“.

Beispielfälle mit Vertretung

Ausfuhr

Waren wurden zur vorübergehenden Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung angemeldet. Unternehmen A ist der Eigentümer der Waren und befugt, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen. Folglich ist Unternehmen A der Ausführer. Inhaber der Bewilligung der

passiven Veredelung der Waren ist jedoch Unternehmen B. Dieses Unternehmen hat einen Vertreter benannt (den Zollagenten – Unternehmen C).

Nach Artikel 269 Absatz 3 UZK erfolgt eine Zollanmeldung zur Überführung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr in das Verfahren der passiven Veredelung gemäß den für die Ausfuhr geltenden Vorschriften. Die Zollbestimmungen sehen nicht vor, dass der Inhaber der Bewilligung der passiven Veredelung und der Ausführer der Waren der vorübergehenden Ausfuhr identisch sein müssen. Allerdings kann die Zollanmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr der Waren im Rahmen der passiven Veredelung gemäß Artikel 170 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK nur vom Inhaber der Bewilligung oder von der Person, die für seine Rechnung handelt, abgegeben werden.

Der Ausführer – Unternehmen A – wird im Feld 2 angegeben, da er befugt ist, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen (Artikel 1 Absatz 19 UZK-DelR). Der Zollagent – Unternehmen C – wird als Vertreter des Inhabers der Bewilligung der passiven Veredelung in Feld 14 angegeben, da der Ausführer ihn benannt hat, damit er in seinem Namen und für seine Rechnung handelt (Artikel 19 UZK). Der Inhaber der Bewilligung der passiven Veredelung – Unternehmen B – wird in Feld 14 angegeben, oder, wenn der Platz in Feld 14 nicht reicht, an anderer Stelle auf dem Papiervordruck der Zollanmeldung oder auf einem zusätzlichen Blatt, wie es bereits im Zusammenhang mit den technischen Ad-hoc-Lösungen beschrieben wurde. Unternehmen C füllt als Vertreter des Inhabers der Bewilligung Feld 54 des Einheitspapiers aus und unterschreibt in diesem Feld.

Einfuhr

Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bedarf der Bewilligung. Die Anmeldung ist vom Bewilligungsinhaber bzw. für seine Rechnung abzugeben (Artikel 170 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK). Der Bewilligungsinhaber hat einen Zollagenten als seinen direkten Vertreter benannt.

Der direkte Vertreter, der Feld 54 des Einheitspapiers ausfüllt und in diesem Feld unterschreibt, wird in Feld 14 angegeben. Als Dritter kann diese Person an Stelle des Zollschuldners die Einfuhrabgaben entrichten (Artikel 81 Absatz 3 UZK).

In diesem Fall ist in Feld 14 vor dem Namen und der vollständigen Anschrift der Code 2 zur Bezeichnung des Status des Vertreters einzutragen.

Feld 15a: Versendungsland/Ausfuhrland

Der Leitfaden zum Einheitspapier enthält nähere Angaben zu einigen Vorschriften und Codes von Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR. Der vollständige Text ist Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR zu entnehmen.

15 Vers./Ausf. L Code	
a	b

Angaben in Feld 15a sind bei folgenden Verfahren obligatorisch:

1. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Verwendung;
2. Überführung in ein besonderes Verfahren mit Ausnahme des Versandverfahrens, beispielsweise aktive Veredelung oder vorübergehende Verwendung;
3. EDV-gestütztes Versandverfahren (NCTS).

Verfahren bei der Einfuhr

Wenn in einem Durchgangsland keine anderen als mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattfinden, ist in Feld 15a der entsprechende Unionscode anzugeben, der in Anhang 9 Anlage D1 UZK-ÜDeIR für das Land vorgesehen ist, aus dem die Waren ursprünglich in den Einfuhrmitgliedstaat verbracht wurden, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zollverfahren befinden. Andernfalls gilt als Versendungs-/Ausfuhrland das letzte Durchgangsland, in dem derartige Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattfanden.

Versendungs-/Ausfuhrland ist das Land, aus dem die Waren ursprünglich in den Einfuhrmitgliedstaat verbracht wurden, ohne dass in einem Durchgangsland andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattfinden (Artikel 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 113/2010).

Ein Aufenthalt ist eine vorübergehende Unterbrechung der physischen Beförderung der Waren vor Wiederaufnahme der Beförderung zur endgültigen Bestimmung.

Ein Rechtsgeschäft kann ein Handelsgeschäft oder ein ähnliches Rechtsvorschriften unterliegendes Geschäft sein (z. B. Verkauf oder Lohnverarbeitung).

Ein Durchgangsland ist jedes Land, durch das die Beförderung führt, mit Ausnahme des Versendungs- und des Bestimmungslands (Drittland oder Mitgliedstaat). Ein Aufenthalt oder ein Rechtsgeschäft im Bestimmungsland hat keine Auswirkung auf das Versendungs-/Ausfuhrland.

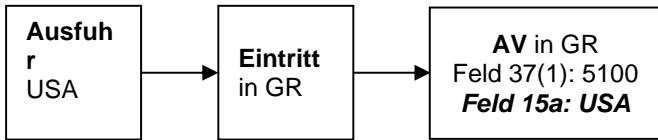
Mit der Beförderung der Waren in Verbindung stehende (zur Beförderung der Waren gehörende) Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte sind z. B. ein Wechsel des Transportmittels, Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Waren während des Transports in einem guten Zustand zu erhalten, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken und vorübergehende Verwahrung.

Die entsprechenden Ländercodes werden gemäß Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 und insbesondere Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Codierung der Länder und Gebiete beruht auf der geltenden ISO-Norm alpha 2, sofern sie mit den Rechtsvorschriften der Union vereinbar ist. Eine vollständige Liste der Ländercodes ist den regelmäßig aktualisierten Rechtsvorschriften zum Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Union und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten auf der Website [GEONOM](#) zu entnehmen.

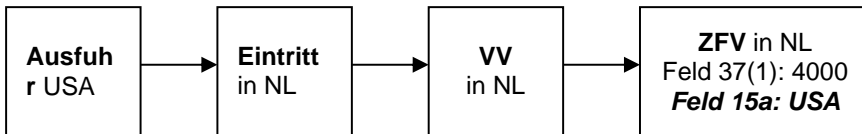
Beispiele

Das Versendungs-/Ausfuhrland von Einfuhren basiert auf der Definition des Begriffs „Versendungsland“ in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 113/2010 und ist in Feld 15a des Einheitspapiers anzugeben.

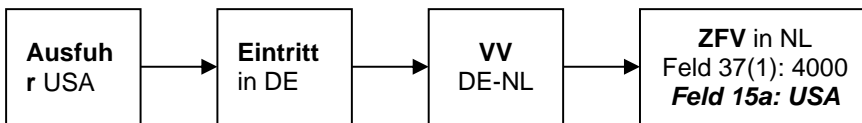
Direkte Überführung in ein Verfahren der aktiven Veredelung (AV) in Griechenland:



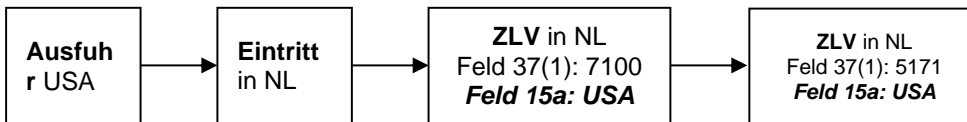
Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (ZFV) in den Niederlanden nach Versandverfahren (VV) in den Niederlanden:



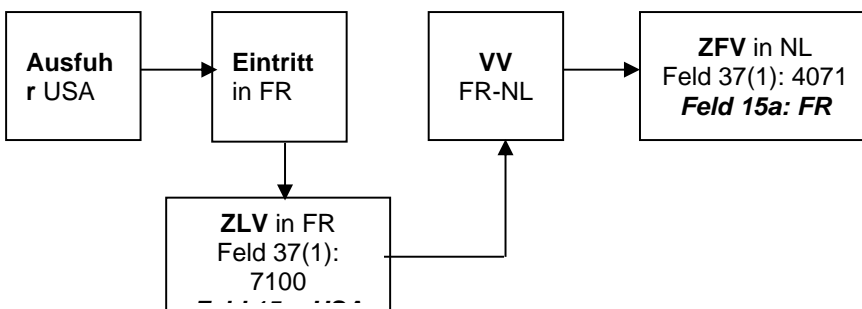
Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (ZFV) in den Niederlanden nach Versandverfahren (VV) von Deutschland in die Niederlande:



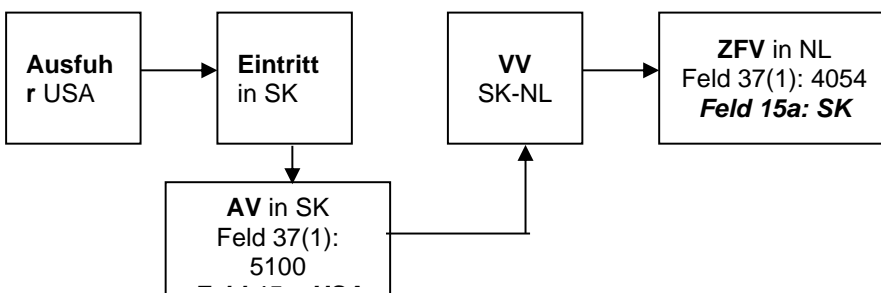
Überführung in die aktive Veredelung (AV) in den Niederlanden nach einem Zolllagerverfahren (ZLV) für andere Zwecke als den Weiterversand in den Niederlanden:



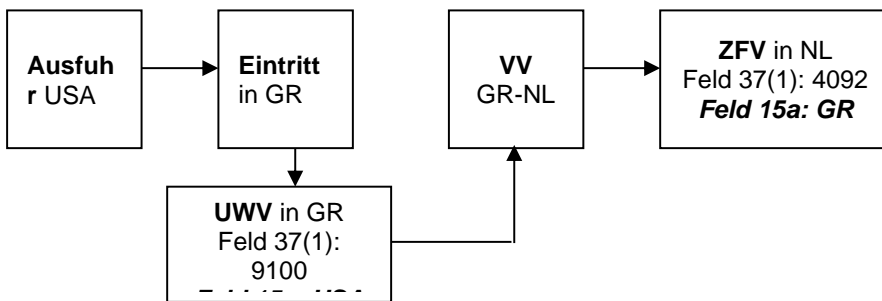
Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (ZFV) in den Niederlanden nach Zolllagerverfahren (ZLV) für andere Zwecke als den Weiterversand in Frankreich und Versandverfahren (VV) von Frankreich in die Niederlande:



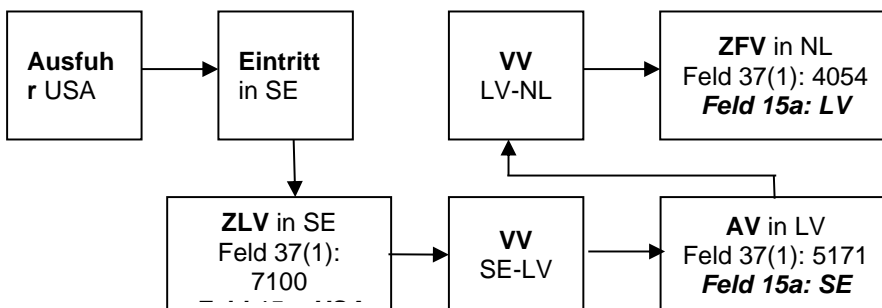
Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (ZFV) in den Niederlanden nach aktiver Veredelung (AV) in der Slowakei und Versandverfahren (VV) aus der Slowakei in die Niederlande:



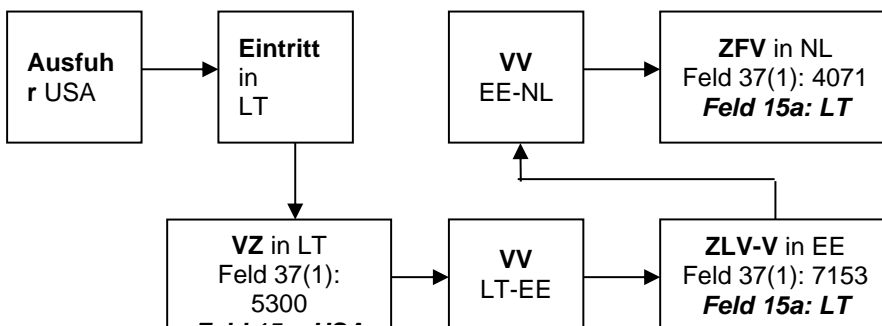
Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (ZFV) in den Niederlanden nach Umwandlungsverfahren (UWV), das vor dem 1. Mai 2016 in Griechenland eingeleitet wurde, und Versandverfahren (VV) von Griechenland in die Niederlande:



Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (ZFV) in den Niederlanden nach Zolllagerverfahren (ZLV) für andere Zwecke als den Weiterversand in Schweden, Versandverfahren (VV) von Schweden nach Lettland, aktive Veredelung (AV) in Lettland und Versandverfahren (VV) von Lettland in die Niederlande:



Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (ZFV) in den Niederlanden nach vorübergehender Verwendung (VZ) in Litauen, Versandverfahren (VV) von Litauen nach Estland, Zolllagerverfahren nur für den Zweck eines neuen Versandverfahrens (ZLV-V) in Estland und Versandverfahren (VV) von Estland in die Niederlande:

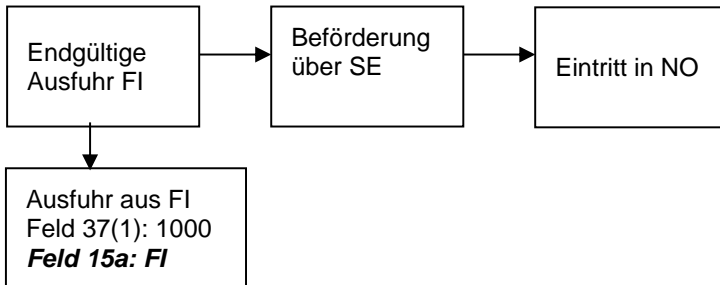


Verfahren bei der Ausfuhr

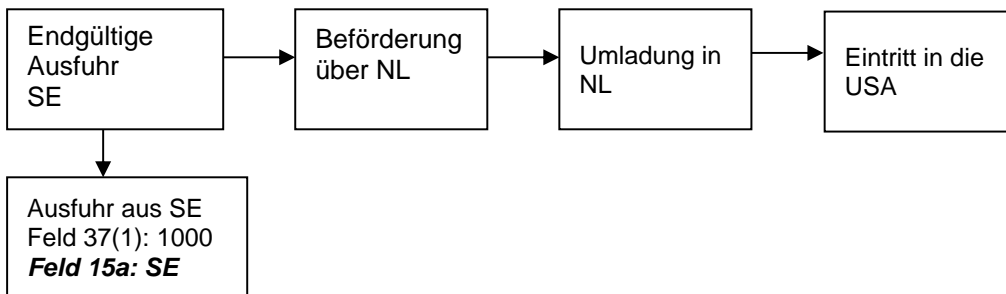
Angaben in diesem Feld sind fakultativ und können von den Mitgliedstaaten verlangt werden.

Beispiele

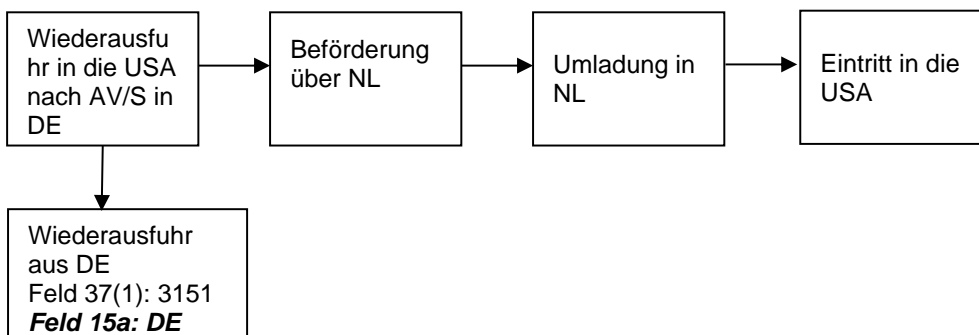
Endgültige Ausfuhr aus Finnland nach Norwegen über Schweden: Die Waren werden von Finnland nach Schweden per LKW und Fähre befördert und anschließend per LKW nach Norwegen.



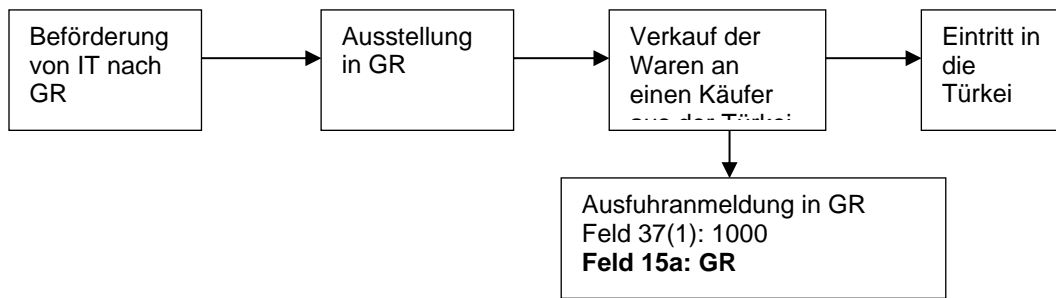
Endgültige Ausfuhr von Schweden in die USA: Die Waren werden per LKW von Schweden in die Niederlande befördert und auf ein Schiff zur Beförderung in die USA verladen.



Wiederausfuhr aus Deutschland in die USA nach aktiver Veredelung: Die Waren werden per Eisenbahn nach Rotterdam zur weiteren Beförderung per Schiff in die USA verbracht.



Ein italienisches Unternehmen versendet Waren für eine Ausstellung nach Griechenland. Die Waren werden an einen Käufer in der Türkei verkauft. In Griechenland wird eine Ausfuhranmeldung für die Rechnung des italienischen Ausführers abgegeben.



Feld 34a: Ursprungsland - Code

Der Leitfaden zum Einheitspapier enthält nähere Angaben zu einigen Vorschriften und Codes von Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR. Der vollständige Text ist Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR zu entnehmen.

34 Urspr. land. Code	
a	b

Angaben in Feld 34a sind bei folgenden Verfahren obligatorisch:

1. Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ausfuhrerstattung;
2. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Verwendung;
3. Überführung in ein besonderes Verfahren mit Ausnahme des Versandverfahrens, beispielsweise aktive Veredelung oder vorübergehende Verwendung;
4. Überführung in ein Zolllagerverfahren.

Angaben in Feld 34a sind bei folgenden Verfahren fakultativ:

1. Ausfuhr/Versendung;
2. Wiederausfuhr nach einem besondere Verfahren, das kein Versand- oder Zolllagerverfahren ist (aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung oder Verwendung);
3. Wiederausfuhr nach Zolllagerverfahren;
4. passive Veredelung.

Verfahren bei der Ausfuhr

Wirtschaftsbeteiligte sollten bei Angaben in Feld 34a den in Anhang 9 Anlage D1 vorgesehenen Unionscode für das Ursprungsland im Sinne des Titels II des Zollkodex angeben (Nichtpräferenzierter Ursprung: Artikel 59-63 UZK; Präferenzursprung: Artikel 64-66 UZK).

Beispiel:

Ein litauischer Erzeuger hat Schweinefleisch an ein italienisches Unternehmen verkauft. Das italienische Unternehmen verkauft das Schweinefleisch an ein Unternehmen in einem Drittland und meldet es zur endgültigen Ausfuhr mit Ausfuhrerstattung an. In diesem Fall ist Litauen als Ursprungsland in Feld 34a des Einheitspapiers anzugeben.

Verfahren bei der Einfuhr

In Feld 34a ist der in Anhang 9 vorgesehene Unionscode für das Ursprungsland im Sinne des Titels II des Zollkodex anzugeben (Nichtpräferenzierter Ursprung: Artikel 59-63 UZK; Präferenzursprung: Artikel 64-66 UZK).

Beispiel:

Ein lettisches Unternehmen hat Holz in Russland gekauft und für das Zolllagerverfahren angemeldet. Ein deutsches Unternehmen kauft dieses Holz, während es sich im Zolllager befindet, und meldet es zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr an. In diesem Fall ist Russland als Ursprungsland in Feld 34a des Einheitspapiers anzugeben.

Die entsprechenden Ländercodes werden gemäß Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 und insbesondere Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Codierung der Länder und Gebiete beruht auf der geltenden ISO-Norm alpha 2, sofern sie mit den Rechtsvorschriften der Union vereinbar ist. Eine vollständige Liste der Ländercodes ist den regelmäßig aktualisierten Rechtsvorschriften zum Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Union und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten auf der Website [GEONOM](#) zu entnehmen.

Feld Nr. 36: Präferenz

Der Leitfaden zum Einheitspapier enthält nähere Angaben zu einigen Vorschriften und Codes von Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR. Der vollständige Text ist Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR zu entnehmen.

36 Präferenz

Einleitung

Dieses Feld enthält Angaben zur zolltariflichen Behandlung der Waren, auch wenn keine Zollpräferenz beantragt wird.

Unter „zolltarifliche Behandlung“ fallen nicht nur Präferenzen im engeren Sinne (wie die Gewährung ermäßigter Einfuhrabgabensätze im Rahmen des APS oder im Rahmen von Übereinkommen mit AKP-Staaten), sondern auch verschiedene andere zollrelevanten Maßnahmen, z. B. „Zollkontingente“, „Nichterhebung von Abgaben“ und „Abgabenbegünstigung aufgrund der besonderen Verwendung“.

Für die Zwecke dieses Feldes gelten als „Präferenz“ auch die Anwendung des Regelzollsatzes für Drittländer und die Nichterhebung von Abgaben aufgrund der von der Union geschlossenen Abkommen über eine Zollunion.

Aus praktischen Gründen ist es nicht möglich, eine umfassende gültige Liste der Codes zu erstellen, die für dieses Feld vorgesehen sind. Deshalb wurde ein „Matrix-Ansatz“ gewählt: der einzutragende dreistellige Code setzt sich aus einem einstelligen Code (zur Bezeichnung einer allgemeinen Maßnahme) und einem zweistelligen Code (zur genaueren Bezeichnung) zusammen. Zu beachten ist, dass nicht alle Codekombinationen in dieser Matrix aus rechtlicher Sicht möglich oder sinnvoll sind.

Da zwischen dem Feld 36 und den Feldern 33 („Warennummer“) sowie 34a („Ursprungsland - Code“) ein logischer Zusammenhang besteht, kommen zudem für eine bestimmte zolltarifliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt nur bestimmte Waren aus bestimmten Ländern in Betracht.

Hinweis: Alle in diesem Leitfaden enthaltenen Beispiele für zolltarifliche und nichttarifäre Maßnahmen können Änderungen durch EU-Rechtsvorschriften unterworfen sein, die künftig verabschiedet werden. Nähere Angaben zu Warennummern und Ländercodes für bestimmte Zeiträume können auf der TARIC-Website der GD TAXUD unter folgender Internetadresse abgerufen werden:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de

Anmerkung: Gemäß Anhang 9 Anlage C1 der UZK-ÜDeIR veröffentlicht die Europäische Kommission das Verzeichnis der für Feld 36 des Einheitspapiers vorgesehenen Codekombinationen in regelmäßigen Abständen zusammen mit Beispielen und Erläuterungen.

Das Verzeichnis der für Feld 36 des Einheitspapiers vorgesehenen Codekombinationen wurde erstmals im Amtsblatt [C 303](#) vom 13. Dezember 2006 (S. 83) veröffentlicht.

Die neueste Fassung dieses Verzeichnisses kann auf der Website der GD TAXUD unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/procedural_aspects/general/sad/index_de.htm.

In Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union und den von der Union geschlossenen internationalen Übereinkommen können folgende Codes in das Feld 36 eingetragen werden:

Zu verwendende Codes, wenn keine Präferenzbehandlung beantragt wird

Feld 36 des Einheitsspapers	Anzuwendende zolltarifliche Maßnahme	Beispiele
100	<p>Zollsätze für Drittländer (Regelzollsätze gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c des Kodex) In diesen Fällen wird ein Präferenzzollsatz entweder nicht beantragt oder er existiert nicht.</p>	<p>Siehe Beispiel Datum: 02.03.2006 Warennummer: 1507 10 90 00 Ländercode: CA</p>
110	<p>Autonome Zollaussetzungen Vorübergehende Aussetzungen der autonomen Zollsätze für bestimmte landwirtschaftliche, chemische, aeronautische und mikroelektronische Erzeugnisse. Für die meisten werden jährlich Verordnungen erlassen (Grundverordnung zu den autonomen Zollaussetzungen ist die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013, die zwei Mal jährlich geändert wird, um Waren in den Anhang neu aufzunehmen oder aus dem Anhang zu streichen). Auf andere Zollaussetzungen, die für einen unbegrenzten Zeitraum gelten, wird in Fußnoten zu bestimmten KN-Codes hingewiesen. Die Regelzollsätze können entweder ganz (z. B. Kapitel 27) oder teilweise (z. B. 2905 44, 3201 20 00, 3824 60 usw.) ausgesetzt werden.</p>	<p>Siehe Beispiel Datum: 03.03.2006 Warennummer: 0811 90 95 30 Ländercode: US</p>

<p>115</p>	<p>Autonome Zollausssetzungen bei besonderer Verwendung Anwendung autonomer Zollausssetzungen bei besonderer Verwendung (Artikel 254 UZK). Die Fälle, in denen aufgrund der Verwendung zu besonderen Zwecken eine Abgabenermäßigung oder Abgabefreiheit gewährt wird (Artikel 254 UZK), können als TARIC-Codes integriert und mit einem Fußnotenhinweis auf die besondere Verwendung versehen werden. Beispiele: - Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 des Rates zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 - Verordnung (EG) Nr. 3050/1995 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf einige Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind.</p>	<p>Siehe Beispiel 1: Datum: 29.08.2013</p> <p>Warennummer: 0710210010</p> <p>Ländercode: US</p> <p>Siehe Fußnote EU001.</p> <p>Siehe Beispiel 2: Datum: 06.09.2013</p> <p>Warennummer: 7318156179</p> <p>Ländercode: RU Findet Verordnung (EG) Nr. 3050/1995 Anwendung, sollten die Fußnoten EU001 und EU002 verwendet werden: EU001</p> <p>Die Zollbefreiung oder -ermäßigung wird gemäß den in den einschlägigen Unionsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen für die zollamtliche Überwachung der Endverwendung dieser Waren gewährt (siehe Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1)). 10. 1993 1</p> <p>EU002</p> <p>Bei Bau, Instandhaltung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg und von für die zivile Nutzung bestimmten Bodengeräten zur Flugausbildung.</p>
<p>118</p>	<p>Autonome Zollausssetzungen mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware Dieser Fall existiert gegenwärtig nicht.</p>	

119	<p>Autonome Zollaussetzungen vorbehaltlich eines „Lufttüchtigkeitszeugnisses“</p> <p>Rechtsgrundlage für diese Aussetzungen ist die Verordnung (EG) Nr. 1147/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zolltarife des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen eingeführt werden.</p> <p>Diese Aussetzungen werden nur nach Vorlage eines Lufttüchtigkeitszeugnisses gewährt.</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 03.03.2007</p> <p>Warennummer: 9025 80 40 90</p> <p>Ländercode: CA</p> <p>Siehe Fußnote CD333.</p>
120	<p>Nichtpräferenzielle Zollkontingente</p> <p>Einschließlich WTO- und autonome Zollkontingente, Erga Omnes und ursprungsbezogene Kontingente</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 03.03.2006</p> <p>Warennummer: 7202 49 10 11</p> <p>Ländercode: AU</p>
123	<p>Nichtpräferenzielle Zollkontingente bei besonderer Verwendung</p> <p>Bestimmte Zollkontingente gemäß Code 120 werden nur gewährt, wenn die Waren eine besondere Bestimmung erhalten, d. h. gemäß Artikel 254 UZK einer „Verwendung zu besonderen Zwecken“ zugeführt werden.</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 15.06.2007</p> <p>Warennummer: 2008601910</p> <p>Ländercode: US</p> <p>Siehe Fußnote EU001.</p>
125	<p>Nichtpräferenzielle Zollkontingente aufgrund einer besonderen Bescheinigung</p> <p>Hierbei handelt es sich nicht um Ursprungszeugnisse, sondern um andere Bescheinigungen wie Abstammungsbescheinigungen, Bescheinigungen für handgearbeitete oder auf Handwebstühlen hergestellte Waren usw.</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 04.03.2006</p> <p>Warennummer: 0206 29 91 39</p> <p>Ländercode: DZ</p> <p>Siehe Fußnote CD156 oder CD227.</p>
128	<p>Zollkontingente nach passiver Veredelung</p> <p>Bestimmte Zollkontingente gemäß Code 128 werden nur auf der Grundlage der EU-Rechtsvorschriften zu Veredelungsverfahren gewährt.</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 03.03.2006</p> <p>Warennummer: 5209 11 00 00</p> <p>Ländercode: CH</p> <p>Siehe Fußnote TM001.</p>

<p>140</p>	<p>Besondere Verwendung nach dem Gemeinsamen Zolltarif Anwendung der Zollausssetzung bei besonderer Verwendung (Artikel 254 UZK). Die Fälle, in denen aufgrund der Verwendung zu besonderen Zwecken eine Abgabenermäßigung oder Abgabefreiheit gewährt wird (Artikel 254 UZK), können als TARIC-Codes integriert und mit einem Fußnotenhinweis auf die besondere Verwendung versehen werden. Zum Beispiel: Zollausssetzung gemäß Anhang I der Kombinierten Nomenklatur, Teil I – Einführende Vorschriften – Titel II – Besondere Bestimmungen – Buchstabe B – Zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren.</p> <p>In anderen Fällen werden jedoch keine Fußnoten in TARIC integriert sondern nur in der KN.</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 01.01.2007</p> <p>Warennummer: 9031 80 91 10</p> <p>Ländercode: RU</p> <p>Siehe Fußnote EU001.</p>
<p>150</p>	<p>Zulassung zu KN-Codes vorbehaltlich bestimmter Bescheinigungen Die meisten Fälle und die entsprechenden Bescheinigungen sind in der Kombinierten Nomenklatur aufgeführt (siehe hierzu Einführende Vorschriften). Auf die übrigen wird in Fußnoten zu den entsprechenden KN-Codes hingewiesen (z. B. 0202 30 50).</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 03.01.2007</p> <p>Warennummer: 0806 10 10 05</p> <p>Ländercode: CA</p> <p>Siehe Fußnote CD376.</p>

Im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) zu verwendende Codes

Feld 36 des Einheitsspapers	Anzuwendende zolltarifliche Maßnahme	Beispiele
200	<p>APS-Zollsatz ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen Die Grundverordnung über das Unionsschema allgemeiner Zollpräferenzen ist die Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005. Diese Verordnung sieht auch besondere Anreize für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung und eine zusätzliche Abgabeminderung für Länder vor, die diese Vorschriften einhalten (zurzeit sind dies mehrere Länder, z. B. Bolivien, Republik Moldau usw., siehe Beschluss 2005/924/EG der Kommission).</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 03.03.2006</p> <p>Warennummer: 1507 10 90 00</p> <p>Ländercode: BH</p>
218	<p>APS-Zollaussetzung mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware Dieser Fall existiert gegenwärtig nicht.</p>	
220	<p>APS-Zollkontingente Bestimmte Zollkontingente gemäß Code 220 werden nur auf der Grundlage der EU-Rechtsvorschriften über das APS gewährt.</p>	<p>Siehe Beispiel:</p> <p>Datum: 01.07.2005</p> <p>Warennummer: 2008 30 55 10</p> <p>Ländercode: GE</p> <p>Siehe Fußnote CD377.</p>
223	<p>APS-Zollkontingente bei besonderer Verwendung Bestimmte APS-Zollkontingente werden nur gewährt, wenn die Waren gemäß Artikel 254 UZK einer „Verwendung zu besonderen Zwecken“ zugeführt werden.</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 01.01.2007</p> <p>Warennummer: 1701111000</p> <p>Ländercode: AF</p> <p>Wenn Waren die Bedingungen für die Zuweisung sowohl von Code 223 als auch von Code 225 erfüllen, ist in Feld 36 Code 223 einzutragen.</p>

225	<p>APS-Kontingente, für die eine besondere Bescheinigung erforderlich ist</p> <p>Hierbei handelt es sich nicht um Ursprungszeugnisse, Formblatt A (oder Rechnungen, auf deren Grundlage der Zollwert der Waren angemeldet wird), sondern z. B. um eine Einfuhrlizenz.</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 03.03.2006</p> <p>Warennummer: 2008 30 75 10</p> <p>Ländercode: BY</p> <p>Siehe Fußnote CD377.</p> <p>Wenn Waren die Bedingungen für die Zuweisung sowohl von Code 223 als auch von Code 225 erfüllen, ist in Feld 36 Code 223 einzutragen.</p>
240	<p>APS-Präferenzzollsätze bei besonderer Verwendung</p> <p>Bestimmte APS-Präferenzzollsätze werden nur gewährt, wenn die Waren gemäß Artikel 254 UZK einer „Verwendung zu besonderen Zwecken“ zugeführt werden.</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 03.03.2007</p> <p>Warennummer: 3501 10 50 90</p> <p>Ländercode: UA</p> <p>Siehe Fußnote EU001.</p>
250	<p>Zulassung zu KN-Codes mit besonderen APS-Zollsätzen vorbehaltlich bestimmter Bescheinigungen</p> <p>Findet gegenwärtig keine Anwendung.</p>	

Bei Präferenzabkommen zu verwendende Codes

Feld 3 6 des Einheitspapi ers	Anzuwendende zolltarifliche Maßnahme	Beispiele
300	<p>Präferenzzollsatz ohne besondere Voraussetzungen oder Beschränkungen (einschließlich Plafonds) Anwendung der Präferenzzollsätze gemäß dem jeweiligen Abkommen</p> <p>Anwendung der Zollplafonds (z. B. Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98).</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 15.06.2007</p> <p>Warennummer: 1507109000</p> <p>Ländercode: TR</p>
310	<p>Präferenzabkommen: Zollaussetzungen Beispiel für die Rechtsgrundlage für diese Art der Zollaussetzung: Verordnung (EG) Nr. 1140/2004 des Rates vom 21. Juni 2004 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 07.03.2006</p> <p>Warennummer: 1604 16 00 00</p> <p>Ländercode: XC</p>
315	<p>Präferenzaussetzung bei besonderer Verwendung Präferenzaussetzungen werden nur gewährt, wenn die Waren gemäß Artikel 254 UZK einer „Verwendung zu besonderen Zwecken“ zugeführt werden.</p> <p>Dieser Fall existiert gegenwärtig nicht.</p>	
318	<p>Präferenzaussetzung mit Bescheinigung der Beschaffenheit der Ware Dieser Fall existiert gegenwärtig nicht.</p>	
320	<p>Präferenzzollkontingente Die Präferenzzollsätze gelten nur im Rahmen von Kontingenten. Sie können nach dem „Windhundverfahren“ oder nach dem Kontingentscheinverfahren verwaltet werden.</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 07.03.2006</p> <p>Warennummer: 0302 12 00 11</p> <p>Ländercode: NO</p>

323	<p>Präferenzzollkontingente bei besonderer Verwendung Bestimmte Kontingente gemäß Code 320 finden nur Anwendung, wenn die Waren gemäß Artikel 254 UZK einer „Verwendung zu besonderen Zwecken“ zugeführt werden.</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 01.01.2007</p> <p>Warennummer: 0406 90 01 00</p> <p>Ländercode: GA</p> <p>Siehe Fußnote EU001.</p> <p>Wenn Waren die Bedingungen für die Zuweisung sowohl von Code 323 als auch von Code 325 erfüllen, ist in Feld 36 Code 323 einzutragen.</p>
325	<p>Präferenzzollkontingente, für die eine besondere Bescheinigung erforderlich ist Hierbei handelt es sich nicht um Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 (oder Rechnungen, auf deren Grundlage der Zollwert der Waren angemeldet wird), sondern z. B. um eine Einfuhrlizenz.</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 07.03.2006</p> <p>Warennummer: 1701 11 90 00</p> <p>Ländercode: BB</p> <p>Siehe Fußnote CD366.</p> <p>Wenn Waren die Bedingungen für die Zuweisung sowohl von Code 323 als auch von Code 325 erfüllen, ist in Feld 36 Code 323 einzutragen.</p>
340	<p>Präferenzzollsätze bei besonderer Verwendung Präferenzen werden nur gewährt, wenn die Waren gemäß Artikel 254 UZK einer „Verwendung zu besonderen Zwecken“ zugeführt werden.</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 15.06.2007</p> <p>Warennummer: 2007991000</p> <p>Ländercode: IS</p> <p>Siehe Fußnote EU001.</p>
350	<p>Zulassung zu KN-Codes mit besonderen Präferenzzollsätzen vorbehaltlich einer besonderen Bescheinigung Dieser Fall existiert gegenwärtig nicht.</p>	

Im Rahmen der von der Union geschlossenen Abkommen über eine Zollunion zu verwendende Codes

Feld 36 des Einheitspapiers	Anzuwendende zolltarifliche Maßnahme	Beispiele
400	<p>Abgabenerhebung gemäß den von der Union geschlossenen Abkommen über eine Zollunion</p> <p>Dieser Code wird verwendet, wenn Zollsätze im Rahmen von Abkommen über eine Zollunion mit Andorra, San Marino und der Türkei erhoben werden.</p>	<p>Siehe Beispiel</p> <p>Datum: 24.11.2006</p> <p>Warennummer: 1517 10 10 00</p> <p>Ländercode: TR</p>
420	<p>Zollunionskontingent</p> <p>Dieser Code wird für Zollkontingente gemäß den Bestimmungen der Abkommen über eine Zollunion verwendet, z. B. Verordnung (EG) Nr. 816/2007 der Kommission.</p>	<p>Siehe Beispiel:</p> <p>Datum: 01.07.2008</p> <p>Warennummer: 1704 10 10 10</p> <p>Ländercode: TR</p>

Bei allen Beispielen in der obigen Tabelle ist ein Hyperlink zur TARIC-Website gesetzt.

Feld Nr. 37: Verfahren

Der Leitfaden zum Einheitspapier enthält nähere Angaben zu einigen Vorschriften und Codes von Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR. Der vollständige Text ist Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR zu entnehmen.

37 VERFAHREN

Das Feld 37 ist in zwei Unterfelder unterteilt.

Angaben **im ersten Unterfeld** sind obligatorisch für die in den Spalten A bis E und H bis J der Tabelle im Anhang 9 Anlage C1 UZK-ÜDeIR aufgeführten Zollverfahren.

Die für das erste Unterfeld vorgesehenen Codes haben vier Stellen und setzen sich aus einem zweistelligen Code für das beantragte Verfahren und einem weiteren zweistelligen Code für das vorangegangene Verfahren zusammen.

Die für das zweite Unterfeld vorgesehenen Unionscodes haben drei Stellen und setzen sich aus einem Buchstaben und zwei alphanummerischen Zeichen zusammen.

Die in das zweite Unterfeld einzutragenden Codes müssen sich auf das im ersten Unterfeld des Felds 37 beantragte Verfahren beziehen. Immer wenn verlangt wird, das beantragte Verfahren anzugeben, ist einer der besonderen Codes einzutragen. Ist kein besonderer Code zur Bezeichnung der betreffenden Kategorie für das beantragte Verfahren vorgesehen, bleibt das Feld offen.

Ist in Feld 37 (2) ein Code einzutragen (siehe auch Anmerkung Nr.1 unter der Tabelle mit den Kombinationsmöglichkeiten für Feld 37) und treffen gleichzeitig mehrere Codes zu, ist der wichtigste Code einzutragen, weil der Platz in Feld 37 (2) nur für einen Code reicht.

In der Tabelle „Feld Nr. 37, erstes Unterfeld“ sind die möglichen Kombinationen der vierstelligen Codes in der fünften Spalte aufgeführt (mit Ausnahme der Codekombinationen 22, 76 und 77). Die vierte Spalte enthält Beispiele und Erläuterungen zum beantragten Verfahren und zur Kombination des beantragten Verfahrens mit dem vorangegangenen Verfahren.

Wichtiger Hinweis:

Handelt es sich bei dem vorangegangenen Verfahren um ein Zolllagerverfahren oder um eine vorübergehende Verwendung bzw. kommen die Waren aus einer Freizone, ist der entsprechende Code (71, 53 bzw. 78) nur zu verwenden, wenn die Waren nicht in ein besonderes Verfahren mit Ausnahme des Versandverfahrens (aktive Veredelung, passive Veredelung oder besondere Verwendung) übergeführt wurden. Werden die Waren in ein besonderes Verfahren mit Ausnahme des Versandverfahrens übergeführt, gibt die zu verwendende Codekombination keine Auskunft darüber, dass die Waren zu einem Zolllagerverfahren oder einer vorübergehenden Verwendung angemeldet waren bzw. dass sie aus einer Freizone kommen.

Erläuterungen:

Die nachstehenden Erläuterungen zu den vorangegangenen Verfahren 21, 41, 51, 54, 91 und 92 können für alle in der folgenden Tabelle enthaltenen möglichen Kombinationen eines beantragten Verfahrens mit diesen vorangegangenen Verfahren verwendet werden.

a. Vorangegangenes Verfahren 21

Vorübergehende Ausfuhr von Waren zur passiven Veredelung bei beantragtem Verfahren 21. Nach Veredelung in einem Drittland werden die Waren wieder ins Land und vor der Wiedereinfuhr in ein Zolllager verbracht. Hierfür ist die Codekombination 7121 zu verwenden. Aus dem Zolllager werden die Waren ohne Mehrwertsteuerbefreiende

Lieferung zur Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr wiedereingeführt, und das Verfahren der passiven Veredelung wird beendet. In diesem Fall ist die Codekombination 6121 und nicht 6171 zu verwenden.

b. Vorgegangenes Verfahren 41

Siehe Erläuterungen zu dem beantragten Verfahren 01 in der Tabelle

c. Vorgegangenes Verfahren 51

Überführung von Waren in die aktive Veredelung bei beantragtem Verfahren 51. Nach der Veredelung werden die Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit Codekombination 5351 übergeführt. Verlassen die Waren die Union wieder, ist bei der Anmeldung der Wiederausfuhr die Codekombination 3151 und nicht 3153 zu verwenden.

d. Vorgegangenes Verfahren 54

Überführung von Waren in die aktive Veredelung bei beantragtem Verfahren 51. Beförderung der Waren im Rahmen des Versandverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat. Nach dem Versandverfahren werden die Waren in einer Freizone in diesem anderen Mitgliedstaat gelagert. Nach der Lagerung in der Freizone werden die Waren schließlich unter Verwendung der Codekombination 3154 und nicht 3178 wieder aus der Union ausgeführt. Der Code 54 für das vorgegangene Verfahren ist aufgrund der Überführung der Waren in die aktive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat zu verwenden.

e. Vorgegangenes Verfahren 91

Überführung von Waren in das Umwandlungsverfahren bei beantragtem Verfahren 91. Nach der Umwandlung werden die Waren in ein Zolllager verbracht, und hierbei ist die Codekombination 7191 anzugeben. Nach der Lagerung findet sich ein Käufer für die Waren, die ohne Mehrwertsteuerbefreiende Lieferung zur Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit der Codekombination 4091 und nicht 4071 eingeführt werden.

f. Vorgegangenes Verfahren 92

Überführung von Waren in das Umwandlungsverfahren bei beantragtem Verfahren 91. Nach der Umwandlung werden die Waren im Rahmen des Versandverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat befördert. Im Anschluss an das Versandverfahren werden die Waren in ein Zolllager verbracht, wobei die Codekombination 7192 anzugeben ist. Der Code 92 für das vorgegangene Verfahren ist aufgrund der Überführung der Waren in das Umwandlungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu verwenden.

Nach der Lagerung findet sich ein Käufer für die Waren, die ohne Mehrwertsteuerbefreiende Lieferung zur Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit der Codekombination 4092 und nicht 4071 eingeführt werden.

Feld Nr. 37, erstes Unterfeld:

Tabelle: Feld Nr. 37, erstes Unterfeld				
Allgemeine Bemerkungen zu Ziffer 0 als erste Stelle des Codes	Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der 0-Reihe nur, wenn Einfuhrabgaben gezahlt werden müssen, ohne Entrichtung nationaler Steuern, z. B. MwSt und Verbrauchsteuern			
Beantragtes Verfahren	Beschreibung Feld 37 (1)	Rechtsgrundlage	Erläuterung und Beispiel zu Feld 37 (1)	Mögliche Kombinationen für Feld 37 (1)
01	<p>Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen des Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.</p> <p>Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat.</p>	Artikel 201 und 202 UZK	<p>Beispiele: Drittlandswaren, die in Frankreich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und gleichzeitig zu ihrem Bestimmungsort auf den Kanalinseln weiterbefördert werden.</p> <p>Bei der Wiederversendung von Waren nach Andorra ist gegebenenfalls (d. h. in Bezug auf Kapitel 25 bis 97 KN) ein Versandpapier T2, T2F, T2L oder T2LF zu verwenden (Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 3. September 2003 bezüglich der für das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften).</p> <p>Bei der Wiederversendung von Waren nach San Marino ist ein Versandpapier T2, T2F, T2L oder T2LF zu verwenden (siehe Beschluss Nr. 1/2002 des Kooperationsausschusses EG-San Marino vom 22. März 2002). Das Versandpapier T2SM ist nur beim Versand von einer benannten Zollstelle Italiens zu verwenden (siehe Verfahrenshandbuch) (siehe auch Anhang 1 mit dem Länderüberblick).</p> <p><u>Erläuterung zur Codekombination 0141:</u> Diese Kombination kann verwendet werden, wenn die Einfuhrwaren, die zur aktiven Veredelung im Zollrückvergütungsverfahren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, als Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren im Hinblick auf die spätere Wiederausfuhr in das Zolllagerverfahren übergeführt worden sind und ein Antrag auf Erstattung der Einfuhrabgaben und anschließender neuerlicher Zahlung von Einfuhrabgaben mit Code 01 gestellt wurde. Da die Waren zunächst in ein besonderes Verfahren – die aktive Veredelung – und erst danach in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden, enthält diese Codekombination laut der Vorschrift in Anhang 9 Anlage C1 ÜDeIR in Feld 37 A, erstes Unterfeld keinen Hinweis auf</p>	0100 0121 0141 0151 0153 0154 0171 0178 0191 0192

		<p>dieses letztere Verfahren (siehe auch die allgemeinen Bemerkungen zu Feld 37).</p> <p>Das vorangegangene Verfahren 41 findet auch Anwendung auf die beantragten Verfahren: 07, 10, 31, 40, 41, 42, 45, 51, 53, 71 und 78.</p> <p><u>Erläuterung zur Codekombination 0151:</u></p> <p>Waren in unverändertem Zustand, die zuvor eine aktive Veredelung durchliefen und nun zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und zur gleichzeitigen Wiederversendung mit Code 01 angemeldet werden.</p> <p><u>Erläuterung zur Codekombination 0191:</u></p> <p>Waren in unverändertem Zustand, die in das Umwandlungsverfahren übergeführt wurden und nun zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und zur gleichzeitigen Wiederversendung mit Code 01 angemeldet werden.</p> <p><u>Erläuterung zu Code 10 für ein vorangegangenes Verfahren:</u> Siehe Erläuterung zu Code 10.</p>	
--	--	--	--

Beantragtes Verfahren	Beschreibung Feld 37 (1)	Rechtsgrundlage	Erläuterung und Beispiel zu Feld 37 (1)	Mögliche Kombinationen für Feld 37 (1)
07	Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren	Artikel 201 und 202 UZK	<p><u>Erläuterung:</u> Dieser Code wird verwendet, wenn die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden und keine MwSt oder ggf. fällige Verbrauchsteuern entrichtet wurden.</p> <p><u>Beispiele:</u> Eingeführte Maschinen werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, die MwSt wird aber nicht entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht werden die Waren unter Aussetzung der MwSt aufbewahrt. Eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, die MwSt und die Verbrauchsteuern werden aber nicht entrichtet. Die Waren werden in einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht unter Aussetzung der MwSt und der Verbrauchsteuern aufbewahrt.</p> <p><u>Erläuterung zur Codekombination 0741:</u> Siehe Erläuterung zu Code 0141.</p> <p><u>Erläuterung zur Verwendung von Code 10 für ein vorangegangenes Verfahren:</u> Siehe Erläuterung zu Code 10.</p>	0700 0721 0741 0751 0753 0754 0771 0778 0791 0792

Allgemeine Bemerkungen zu Ziffer 1 als erste Stelle des Codes	Endgültige Ausfuhr oder Versendung.			
Beantragtes Verfahren	Beschreibung Feld 37 (1)	Rechtsgrundlage	Erläuterung und Beispiel zu Feld 37 (1)	Mögliche Kombinationen für Feld 37 (1)
10	Endgültige Ausfuhr.	Artikel 269 UZK	<p><u>Erläuterung:</u> Normale Ausfuhr von Unionswaren in ein Drittland.</p> <p><u>Beispiel:</u> Ausfuhr von ausfuhrerstattungsberechtigten oder nicht ausfuhrerstattungsberechtigten Waren nach China.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Versendung von Unionswaren in Teile des Zollgebiets der Union, in denen die Richtlinie 2006/112/EG keine Anwendung findet Siehe Anmerkung 1 zu Anhang 9 Anlage D1 UZK-ÜDelR.</p> <p><u>Beispiel:</u> In den Niederlanden hergestellte Waren werden an ein Unternehmen in Guernsey verkauft und endgültig nach Guernsey versandt.</p> <p><u>Erläuterung zu den Codekombinationen 1001, 1040, 1042 und 1045:</u> Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Union mit Erstattung oder Erlass von Einfuhrabgaben (Artikel 238 UZK).</p> <p><u>Erläuterung zur Codekombination 1041:</u> Ausfuhr von Waren nach aktiver Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren). Werden die Waren vor der Ausfuhr in ein Zolllagerverfahren übergeführt, ist Code 3141 zu verwenden.</p> <p><u>Erläuterung zur Codekombination 1078:</u> Endgültige Ausfuhr von Unionswaren in ein Drittland nach Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II</p> <p><u>Erläuterung zur Verwendung von Code 10 für ein vorangegangenes Verfahren:</u> Die Verwendung von Code 10 für das vorangegangene Verfahren ist nur bei Rückwaren nach einer endgültigen Ausfuhr zulässig (Artikel 203 bis 207 UZK).</p>	1000 1001 1007 1040 1041 1042 1045 1078

11	Ausfuhr von im Rahmen der aktiven Veredelung aus Ersatzerzeugnissen hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überführung von Einfuhrwaren in das Verfahren	Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe c UZK	<u>Erläuterung:</u> Vorzeitige Ausfuhr (EX-IM) gemäß Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe c) UZK. <u>Beispiel:</u> Zigaretten, die aus Tabakblättern mit Ursprung in der Union hergestellt wurden, werden ausgeführt, bevor Tabakblätter aus Drittländern zur aktiven Veredelung übergeführt werden.	1100
----	--	--------------------------------------	---	------

Allgemeine Bemerkungen zu Ziffer 2 als erste Stelle des Codes	Vorübergehende Ausfuhr oder Versendung			
Beantragtes Verfahren	Beschreibung Feld 37 (1)	Rechtsgrundlage	Erläuterung und Beispiel zu Feld 37 (1)	Mögliche Kombinationen für Feld 37 (1)
21	Vorübergehende Ausfuhr zur passiven Veredelung	Artikel 259 bis 262 UZK	<p><u>Erläuterung:</u> Verfahren der passiven Veredelung gemäß Artikel 259 bis 262 UZK.</p> <p>Ausfuhr von Unionswaren zur Veredelung oder Reparatur in einem Drittland und zur Wiedereinfuhr in die EU.</p> <p>Ausfuhr von Unionswaren zur Veredelung oder Reparatur in einem Drittland und zur Wiedereinfuhr in die Türkei oder nach Andorra (Verwendung von Informationsblatt INF 2 oder vergleichbarem Formular vorgeschrieben)</p> <p>Gleichzeitige Anwendung des Verfahrens der passiven Veredelung und der wirtschaftlichen passiven Veredelung (Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates).</p> <p><u>Beispiel: Reparatur von Waren:</u> Vorübergehende Ausfuhr einer defekten Kamera zum Hersteller in Japan zur Reparatur oder zum Austausch.</p> <p><u>Beispiel: Einbau von Waren:</u> 1) Vorübergehende Ausfuhr von Druckerkomponenten zu einem Hersteller für den Einbau in einen Drucker 2) Ausfuhr von Reifen aus der EU nach Japan für den Einbau in Kraftfahrzeuge und anschließende Wiedereinfuhr in die Türkei (Dreiecksverkehr, Verwendung von Informationsblatt INF 2 vorgeschrieben)</p> <p><u>Beispiel: Veredelung von Textilwaren:</u> Vorübergehende Ausfuhr von Textilien, Knöpfen und Garnen an einen Hersteller in einem Drittland zur Veredelung zu Hemden.</p> <p><u>Erläuterung zu den Codekombinationen 2141, 2151 und 2154:</u> Diese Kombinationen können für die Wiedereinfuhr im aktiven Veredelungsverkehr von Veredelungserzeugnissen oder Waren in unverändertem Zustand nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der weiteren Veredelung außerhalb des Zollgebiets der Union verwendet werden. Artikel 262 UZK.</p> <p><u>Beispiel für Codekombination 2145:</u> Diese</p>	2100 2101 2107 2141 2145 2148 2151 2154 2178

			<p>Kombination kann bei der Entfernung verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus einem Steuerlager zum Zwecke der passiven Veredelung verwendet werden.</p>	
--	--	--	--	--

Beantragtes Verfahren	Beschreibung Feld 37 (1)	Rechtsgrundlage	Erläuterung und Beispiel zu Feld 37 (1)	Mögliche Kombinationen für Feld 37 (1)
23	Vorübergehende Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand	Artikel 269 UZK.	<u>Beispiele:</u> Vorübergehende Ausfuhr von Ausstellungsgut z. B. zu Handelsmessen; Vorübergehende Ausfuhr eines Gemäldes für eine Ausstellung in einem Drittland; Vorübergehende Ausfuhr von Mustern, Berufsausrüstung usw. <u>Erläuterung:</u> Vorübergehende Ausfuhr von Unionen in ein Drittland zum Zwecke der Wiedereinfuhr in die EU in unverändertem Zustand.	2300 2307 2345 2378

Allgemeine Bemerkungen zu Ziffer 3 als erste Stelle des Codes	Wiederausfuhr von Nichtunionswaren im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, die auch für die Wiederausfuhr bestimmt waren			
Beantragtes Verfahren	Beschreibung Feld 37 (1)	Rechtsgrundlage	Erläuterung und Beispiel zu Feld 37 (1)	Mögliche Kombinationen für Feld 37 (1)
31	Wiederausfuhr.	Artikel 270 UZK.	<u>Erläuterung:</u> Wiederausfuhr von Nichtunionswaren nach einem besonderen Verfahren mit Ausnahme des Versandverfahrens <u>Beispiele:</u> Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren und anschließende Anmeldung zur Wiederausfuhr <u>Erläuterung zur Codekombination 3141:</u> Siehe Erläuterung zu Code 0141.	3100 3141 3151 3153 3154 3171 3178 3191 3192

Allgemeine Bemerkungen zu Ziffer 4 als erste Stelle des Codes	<p>Codes, die mit der Ziffer 4 beginnen, werden für die Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr verwendet, wenn Einfuhrabgaben und nationale Steuern wie MwSt und Verbrauchsteuer entrichtet werden müssen.</p> <p>Der Unterschied zwischen Codes, die mit der Ziffer 4 beginnen, und Codes, die mit der Ziffer 6 beginnen, liegt darin, dass die Waren mit Codes, die mit der Ziffer 6 beginnen, stets gemäß Artikel 259 UZK (passive Veredelung) und Artikel 203 UZK (Rückwaren) wiedereingeführt werden. Werden die Waren nach der endgültigen Ausfuhr wiedereingeführt und ist Artikel 203 UZK nicht anwendbar, beginnt ein neuer Vorgang mit einem Code, der mit der Ziffer 4 beginnt.</p>			
Beantragtes Verfahren	Beschreibung Feld 37 (1)	Rechtsgrundlage	Erläuterung und Beispiel zu Feld 37 (1)	Mögliche Kombinationen für Feld 37 (1)
40	Gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne Mehrwertsteuerbefreiende Lieferung.	Artikel 201 und 202 UZK	<p><u>Beispiel:</u> Einfuhr von Waren aus einem Drittland mit Bezahlung der Zollsätze, der MwSt und/oder Verbrauchsteuer Wenn Code 40 anwendbar ist, sind die Waren nicht Gegenstand einer Mehrwertsteuerbefreienden Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, können jedoch einer anderweitigen Mehrwertsteuerbefreiung unterliegen. Siehe auch Code 42 zur MwSt-Befreiung.</p> <p><u>Erläuterung</u> zur Codekombination 4041: Siehe Erläuterung zu Code 0141.</p>	4000 4041 4051 4053 4054 4071 4078 4091 4092
42	Gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit Mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat	Artikel 201 und 202 UZK	<p><u>Erläuterung:</u> Die Befreiung von der Zahlung der MwSt und ggf. die Aussetzung der Verbrauchsteuer wird gewährt, da auf die Einfuhr eine Lieferung innerhalb der Union oder ein Transfer der Waren in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall werden die MwSt und ggf. die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat fällig. Um dieses Verfahren anzuwenden, müssen die Personen die Bedingungen gemäß Artikel 143 Buchstabe d der Richtlinie 2006/112/EG und ggf. des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen.</p> <p>Gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe d der MwSt-Richtlinie können Waren mit Mehrwertsteuerbefreiung nur über einen Wirtschaftsbeteiligten eingeführt werden, der in dem Land, in dem die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, mehrwertsteuerpflichtig ist, oder über einen Steuervertreter (Stellvertreter im Sinne von Artikel 18 UZK) in diesem Land.</p> <p><u>Beispiel:</u> Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in einem Mitgliedstaat, die jedoch für einen Wirtschaftsbeteiligten in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind. Ein Zollagent, der Steuervertreter ist, erledigt</p>	4200 4241 4251 4253 4254 4271 4278 4291 4292

		<p>die MwSt-Formalitäten im Rahmen des MwSt-Systems der Union. Seine MwSt-Nummer und die MwSt-Nummer des Wirtschaftsbeteiligten werden im Feld 44 zusammen mit den relevanten TARIC-Codes ausgewiesen.</p> <p><u>Erläuterung</u> zur Codekombination 4241: Siehe Erläuterung zu Code 0141.</p>
--	--	--

Beantragtes Verfahren	Beschreibung Feld 37 (1)	Rechtsgrundlage	Erläuterung und Beispiel zu Feld 37 (1)	Mögliche Kombinationen für Feld 37 (1)
43	<p>Gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten.</p> <p>Dieser Code und Kombinationen mit diesem Code finden gegenwärtig keine Anwendung.</p>	Artikel 201 und 202 UZK	<p><u>Beispiel:</u> Überführung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr während einer besonderen Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten, in der ein besonderes Zollverfahren oder besondere Maßnahmen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dem Rest der Union gelten.</p> <p>Alle Kombinationen mit Code 43 zur Bezeichnung des vorangegangenen Verfahrens werden in derselben Weise verwendet wie Kombinationen mit Code 40 zur Bezeichnung des vorangegangenen Verfahrens. Wenn Code 43 Anwendung findet, sind alle Kombinationen wie die, für die das Verfahren gemäß Code 40 beantragt wird, anwendbar.</p>	4300 4341 4351 4353 4354 4371 4378 4391 4392
45	Überführung von Waren in den zollrechtlich und umsatz- oder verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein Steuerlagerverfahren.	Artikel 201 und 202 UZK	<p><u>Erläuterung:</u> Befreiung von der MwSt oder den Verbrauchsteuern durch Überführung der Waren in ein Steuerlagerverfahren.</p> <p><u>Beispiele:</u> Aus einem Drittland eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, und die MwSt wurde entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht werden die Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuer aufbewahrt.</p> <p>Aus einem Drittland eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, und die Verbrauchsteuern werden entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht werden die Waren unter Aussetzung der MwSt aufbewahrt.</p> <p><u>Erläuterung</u> zur Codekombination 4541: Siehe Erläuterung zu Code 0141.</p>	4500 4541 4551 4553 4554 4571 4578 4591 4592
48	Gleichzeitige Überführung von Ersatzwaren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen der passiven Veredelung vor Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr.	Artikel 262 UZK.	<p><u>Erläuterung:</u> Standardaustauschverfahren, vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 262 UZK.</p> <p><u>Beispiel:</u> Waren (z. B. Computerteile, Fotoausrüstung) sollen zur Reparatur in ein Drittland ausgeführt werden, und der Hersteller liefert vor der tatsächlichen Versendung der betreffenden Waren ähnliche Waren als Ersatz.</p> <p>* Diese Kombinationen werden nur in</p>	4800 4841* 4851* 4853* 4854* 4871 4878 4891* 4892*

			Ausnahmefällen verwendet.	
--	--	--	---------------------------	--

Beantragtes Verfahren	Beschreibung Feld 37 (1)	Rechtsgrundlage	Erläuterung und Beispiel zu Feld 37 (1)	Mögliche Kombinationen für Feld 37 (1)
49	<p>Überführung von Unionswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie im Rahmen des Warenverkehrs zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.</p> <p>Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat.</p>	Artikel 1 Absatz 3 UZK	<p><u>Erläuterung:</u> Einfuhr von Waren mit Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr aus Teilen der Union, in denen die MwSt-Richtlinie (Richtlinie 2006/112/EG des Rates) keine Anwendung findet.</p> <p><u>Beispiele:</u> Waren aus Martinique, die in Belgien in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. (Feld 1 (1) CO und Feld 37 (1) Beantragtes Verfahren 49)</p> <p>Waren aus Andorra oder San Marino, die in Deutschland in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. (Feld 1 (1) IM und Feld 37 (1) Beantragtes Verfahren 49)</p> <p>Waren von den Kanarischen Inseln, die in den Niederlanden in den steuerrechtlich freien Verkehr <u>und</u> in ein Steuerlagerverfahren unter Aussetzung der MwSt bzw. der Verbrauchsteuern übergeführt werden (Feld 1 (1) CO und Feld 37 (1) Beantragtes Verfahren 49).</p>	4900 4910 4901 4978

Allgemeine Bemerkungen zu Ziffer 5 als erste Stelle des Codes	Vorübergehende Verwendung von Waren.			
Beantragtes Verfahren	Beschreibung Feld 37 (1)	Rechtsgrundlage	Erläuterung und Beispiel zu Feld 37 (1)	Mögliche Kombinationen für Feld 37 (1)
51	Aktive Veredelung	Artikel 256 bis 258 UZK.	<p><u>Erläuterung:</u> Verfahren der aktiven Veredelung gemäß Artikel 256 bis 258 UZK. Einfuhr von Waren aus einem Drittland zum Zwecke der Wiederausfuhr nach Reparatur oder Veredelung in der EU. Zahlung von Steuern und Abgaben ist ausgesetzt, bis das Verfahren beendet ist (Artikel 215 UZK).</p> <p>Überführung von Waren in ein Verfahren der aktiven Veredelung in der EU und Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Andorra (Verwendung von Informationsblatt INF 1 möglich).</p> <p><u>Beispiel für Codekombination 5111:</u> Einfuhr von Einfuhrwaren im Anschluss an die Ausfuhr von veredelten Erzeugnissen aus Ersatzwaren.</p> <p><u>Erläuterung</u> zur Codekombination 5141: Siehe Erläuterung zu Code 0141.</p>	5100 5111 5121 5141 5151 5153 5154 5171 5178 5191 5192

Beantragtes Verfahren	Beschreibung Feld 37 (1)	Rechtsgrundlage	Erläuterung und Beispiel zu Feld 37 (1)	Mögliche Kombinationen für Feld 37 (1)
53	Einfuhr im Rahmen des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung.	Artikel 250 bis 253 UZK.	<p>Nach Code 53 im ersten Unterfeld muss im zweiten Unterfeld von Feld 37 (2) stets ein Code angegeben werden (Kategorie D), der die Warenart bezeichnet, die für das Verfahren der vorübergehenden Verwendung in Betracht kommt.</p> <p>Beispiele: Vorübergehende Verwendung von: - Ausstellungsgut (Artikel 234 UZK-DeIR). - Berufsausrüstung (Artikel 226 UZK-DeIR) - Mustern (Artikel 232 UZK-DeIR)</p> <p><u>Beispiele für Codekombination 5353:</u> Besitzerwechsel bei einem Gemälde, das sich in einer Ausstellung in Deutschland befindet.</p> <p>Der neue Besitzer überführt das Gemälde mit seiner Bewilligung erneut in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung.</p> <p>Erläuterung zur Codekombination 5341: Siehe Erläuterung zu Code 0141.</p>	5300 5341 5351 5353 5354 5371 5378 5391 5392

Allgemeine Bemerkungen zu Ziffer 6 als erste Stelle des Codes	Wiedereinfuhr zur Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr Der Unterschied zwischen Codes, die mit der Ziffer 4 beginnen, und Codes, die mit der Ziffer 6 beginnen, liegt darin, dass die Waren mit Codes, die mit der Ziffer 4 beginnen, in den zollrechtlich freien Verkehr (mit Ausnahme von Code 49) und in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, während Waren mit einem Code, der mit der Ziffer 6 beginnt, im Anschluss an eine endgültige oder vorübergehende Ausfuhr gemäß Artikel 259 UZK (passive Veredelung) und Artikel 203 UZK (Rückwaren) wieder in die Union eingeführt und gleichzeitig in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Codes, die mit der Ziffer 6 beginnen, können nur in Verbindung mit einem vorangegangenen Verfahren verwendet werden.			
Beantragtes Verfahren	Beschreibung Feld 37 (1)	Rechtsgrundlage	Erläuterung und Beispiel zu Feld 37 (1)	Mögliche Kombinationen für Feld 37 (1)
61	Wiedereinfuhr von Waren mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne mehrwertsteuerbefreiende Lieferung	Artikel 259 bis 262 und 203 bis 207 UZK	<u>Erläuterung:</u> 1. Wiedereinfuhr von Waren nach vorübergehender Ausfuhr aus der Union zur passiven Veredelung In der Regel werden die Zollabgaben und Abgaben auf der Grundlage der Veredelungs- und Reparaturkosten errechnet. 2. Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand. Siehe auch Code 63 zur MwSt-Befreiung. <u>Beispiele für Codekombination 6121:</u> 1. Wiedereinfuhr einer zuvor eingeführten koreanischen Kamera nach Reparatur im Ursprungsland im Rahmen der Gewährleistungspflicht. 2. Überführung von Waren zum steuerrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Überführung zum zollrechtlich freien Verkehr, die zur passiven Veredelung ausgeführt und bei der Wiedereinfuhr in ein Zolllagerverfahren übergeführt worden waren = 6121 (nicht 6171). (Erster Vorgang: vorübergehende Ausfuhr zur passiven Veredelung = 2100; zweiter Vorgang: Lagerung in einem Zolllager = 7121; dritter Vorgang: Überführung in den steuer- und zollrechtlich freien Verkehr = 6121). <u>Beispiel für Codekombination 6123:</u> Wiedereinfuhr eines Gemäldes nach vorübergehender Ausfuhr zwecks Ausstellung in einem Drittland <u>Erläuterung zur Codekombination 6110:</u> Wiedereinfuhr von Waren in die Union als Rückwaren nach endgültiger Ausfuhr gemäß Artikel 203 bis 207 UZK. Wenn Artikel 203 UZK nicht anwendbar ist, ist bei der Anmeldung der Waren ein Code zu verwenden, der mit der Ziffer 4 beginnt. <u>Erläuterung zu den Codekombinationen 6171 und 6178:</u>	6110 6121 6123 6171 6178

		<p>Im Anschluss an eine vorübergehende Ausfuhr mit vorangegangenem Verfahren 23 werden die Waren in ein Zolllagerverfahren mit anschließender Wiederausfuhr in unverändertem Zustand übergeführt.</p> <p>Bei dem vorangegangenen Verfahren „vorübergehende Ausfuhr“ handelt es sich nicht um ein besonderes Verfahren, und nach der allgemeinen Vorschrift zu Feld 37 ist daher in diesem Fall als vorangegangenes Verfahren 71 oder 78 zu verwenden.</p> <p><u>Erläuterung</u> zu Code 10 für ein vorangegangenes Verfahren: Siehe Erläuterung zu Code 10.</p>	
--	--	---	--

Beantragtes Verfahren	Beschreibung Feld 37 (1)	Rechtsgrundlage	Erläuterung und Beispiel zu Feld 37 (1)	Mögliche Kombinationen für Feld 37 (1)
63	Wiedereinfuhr von Waren und gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat.	Artikel 259 bis 262 und 203 bis 207 UZK	<p><u>Erläuterung:</u> Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung oder vorübergehender Ausfuhr mit MwSt-Befreiung über einen Steuervertreter. Die Befreiung von der Zahlung der MwSt und ggf. die Aussetzung der Verbrauchsteuer wird gewährt, da auf die Einfuhr eine Lieferung innerhalb der Union oder ein Transfer der Waren in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall werden die MwSt und ggf. die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat fällig. Um dieses Verfahren anzuwenden, müssen die Personen die Bedingungen gemäß Artikel 143 Buchstabe d der Richtlinie 2006/112/EG und ggf. des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen.</p> <p>Gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe d der MwSt-Richtlinie können Waren mit Mehrwertsteuerbefreiung nur über einen Wirtschaftsbeteiligten eingeführt werden, der in dem Land, in dem die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, mehrwertsteuerpflichtig ist, oder über einen Steuervertreter (Stellvertreter im Sinne von Artikel 18 UZK) in diesem Land.</p> <p><u>Erläuterung</u> zur Codekombination 6310: Siehe Erläuterung zu Code 6110</p> <p><u>Erläuterung</u> zu den Codekombinationen 6371, 6178: Siehe Erläuterung zu den Codes 6171 und 6178.</p> <p><u>Erläuterung</u> zu Code 10 für ein vorangegangenes Verfahren: Siehe Erläuterung zu Code 10.</p>	6310 6321 6323 6371 6378
68	Wiedereinfuhr von Waren mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.	Artikel 259 bis 262 und 203 bis 207 UZK	<p><u>Beispiel:</u> Beispiel: Weiterverarbeitete alkoholische Getränke, die wiedereingeführt und in ein Verbrauchsteuerlager übergeführt werden.</p> <p>Dieser Code unterscheidet sich von Code 45 nur dadurch, dass sich Code 68 auf die Wiedereinfuhr nach (vorübergehender) Ausfuhr bezieht und Code 45 nur auf die Einfuhr im Gegensatz zur Wiedereinfuhr.</p> <p><u>Beispiel für Codekombination 6823:</u> Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung in ein Verbrauchsteuerlager von verbrauchsteuerpflichtigen</p>	6810 6821 6823 6871 6878

		<p>Erzeugnissen nach vorübergehender Ausfuhr zu einer Lebensmittel- und Getränkemesse.</p> <p><u>Erläuterung</u> zur Codekombination 6810: Siehe Erläuterung zu Code 6110</p> <p><u>Erläuterung</u> zu den Codekombinationen 6871, 6878: Siehe Erläuterung zu den Codes 6171 und 6178.</p> <p><u>Erläuterung</u> zu Code 10 für ein vorangegangenes Verfahren: Siehe Erläuterung zu Code 10.</p>	
--	--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zu Ziffer 7 als erste Stelle des Codes	Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren.			
Beantragtes Verfahren	Beschreibung Feld 37 (1)	Rechtsgrundlage	Erläuterung und Beispiel zu Feld 37 (1)	Mögliche Kombinationen für Feld 37 (1)
71	Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren.	Artikel 240 bis 242 UZK.	<u>Erläuterung:</u> Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren. Hierdurch wird in keiner Weise der gleichzeitigen Überführung z. B. in ein Verbrauchsteuer- oder MwSt-Lager vorgegriffen. <u>Erläuterung</u> zu den Codekombinationen: 7101, 7140, 7142, 7145: Siehe Erläuterung zu den Codes 1001, 1040, 1042 und 1045. <u>Erläuterung</u> zur Codekombination 7141: Siehe Erläuterung zu Code 0141.	7100 7101 7110 7121 7123 7140 7141 7142 7145 7151 7153 7154 7171 7178 7191 7192

Allgemeines	Die folgenden Codes können nicht als die ersten beiden Stellen für Verfahrenscodes, sondern nur zur Bezeichnung des vorangegangenen Verfahrens verwendet werden.	
00	Dieser Code zeigt an, dass kein vorangegangenes Verfahren vorliegt.	
41	Verfahren der aktiven Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren).	<u>Erläuterung:</u> Dieser Code wird zum Beenden von Verfahren der aktiven Veredelung im Rahmen eines Zollrückvergütungsverfahrens genutzt, das vor dem 1. Mai 2016 begann. Im Rahmen des UZK ist kein Zollrückvergütungsverfahren mehr möglich.
54	Aktive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat (ohne Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in diesem Mitgliedstaat)	<u>Erläuterung:</u> Dieser Code dient der Erfassung des Vorgangs in der Statistik über den Warenverkehr innerhalb der Union. <u>Beispiel:</u> Drittlandswaren werden in Belgien in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt (5100). Im Anschluss an die aktive Veredelung werden sie nach Deutschland verbracht, um dort in den freien Verkehr übergeführt (4054) bzw. einer weiteren Veredelung unterzogen zu werden (5154).
78	Überführung von Waren in eine Freizone des Kontrolltyps II.	Dieser Code wird zur Überführung von Waren in eine Freizone des Kontrolltyps II genutzt, die vor dem 1. Mai 2016 Gegenstand des Verfahrens wurden. Im Rahmen des UZK wird dieser Code nicht mehr benötigt.
91	Überführung von Waren in das Umwandlungsverfahren.	Dieser Code wird zum Beenden von Verfahren der aktiven Veredelung im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens genutzt, das vor dem 1. Mai 2016 begann. Im Rahmen des UZK existiert keine Veredelung im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens.
92	Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung in einem anderen Mitgliedstaat (ohne Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in diesem Mitgliedstaat).	<u>Erläuterung:</u> Dieser Code dient der Erfassung des Vorgangs in der Statistik über den Warenverkehr innerhalb der Union. <u>Beispiel:</u> Drittlandswaren werden in Belgien in das Umwandlungsverfahren übergeführt (9100). Im Anschluss an das Umwandlungsverfahren werden sie nach Deutschland verbracht, um dort in den freien Verkehr übergeführt (4092) bzw. einer weiteren Verarbeitung unterzogen zu werden (9192).

Feld Nr. 37, zweites Unterfeld:

In der nachstehenden Tabelle werden **einige** der möglichen Unionscodes für Feld 37, zweites Unterfeld, erläutert.

Der Platz in Feld 37 (2) reicht nur für einen Code. Sollten mehrere Codes gleichzeitig anwendbar sein, ist daher in Feld 37 (2) vorzugsweise der wichtigste Code einzutragen, und weitere Codes sind gemäß den jeweiligen technischen Ad-hoc-Lösungen der Mitgliedstaaten in andere Felder, z. B. Feld 44, einzutragen.

Aktive Veredelung (AV) (Kategorie A) (Artikel 256 UZK)			
Verfahren	Rechtsgrundlage	Code	
Einfuhr			
Waren im AV-Verfahren (nur MwSt-Aussetzung)	Artikel 256 bis 258 UZK und nationale Vorschriften der Mitgliedstaaten	A04	

Passive Veredelung (PV) (Kategorie B) (Artikel 259 UZK)			
Verfahren	Rechtsgrundlage	Code	
Einfuhr			
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Reparatur im Rahmen der Gewährleistungspflicht	Artikel 260 UZK	B02	
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht	Artikel 261 UZK	B03	

Befreiung (Kategorie C) (Verordnung (EWG) Nr. 1186/2009)			
	Artikel Nr.	Code	Erläuterung/Beispiel
Befreiung von Einfuhrabgaben			
Sendungen mit geringem Wert	23	C07	Sendungen mit geringem Wert, die aus einem Drittland direkt an einen Empfänger in der Union geliefert werden. Die Waren können gemäß Artikel 135 UZK-DeIR mündlich angemeldet werden. In den in Artikel 142 der UZK-DeIR genannten Fällen ist jedoch eine mündliche Anmeldung nicht zulässig. Stattdessen muss eine Standard-Zollanmeldung eingereicht werden, in die der Code C07 einzutragen ist.
Waren, die von einer Privatperson an eine andere Privatperson gesandt werden	25	C08	Sendungen, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen und die aus Waren bestehen, die von einer Privatperson aus einem Drittland an eine andere Privatperson gesandt werden. Die Waren können gemäß Artikel 135 UZK-DeIR mündlich angemeldet werden. In den in Artikel 142 der UZK-DeIR genannten Fällen ist jedoch eine mündliche Anmeldung nicht zulässig. Stattdessen muss eine Standard-Zollanmeldung eingereicht werden, in die der Code C08 einzutragen ist.
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in die Union eingeführt werden	28	C09	Beispiele: 1. Ein koreanischer Autohersteller hat die Produktion in den USA eingestellt. Um sich den Zugang zum EU-Markt zu eröffnen, errichtet er eine Fabrik in der Slowakei, in der z. B. Pressen und Schweißautomaten zum Einsatz kommen sollen, die bereits zwei Jahre lang in der Fabrik in den USA genutzt worden waren. 2. Ein Getränkehersteller aus den USA errichtet eine Niederlassung in Litauen. Die Ausstattung wird aus einer anderen Niederlassung desselben Herstellers in

			Belarus, in der sie tatsächlich mehr als zwölf Monate genutzt wurde, nach Einstellung der Aktivitäten dort in die neue Niederlassung transportiert.
Ausfuhr von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebs aus der Union in ein Drittland	115	C51	Code wird gegenwärtig nicht verwendet
Gleichzeitig mit den Tieren ausgeführte Futtermittel	121	C52	Code wird gegenwärtig nicht verwendet

Vorübergehende Verwendung (Kategorie D)
(UZK-DeIR)

Verfahren	Artikel UZK-DeIR	Code	Erläuterung/Beispiel
Paletten	208 und 209	D01	<p>Paletten sind in Feld 31 als Verpackungsart anzugeben, wenn Waren auf Paletten befördert werden (Beförderungsmittel). Bei der vorübergehenden Verwendung von leeren Paletten kann dieser Code verwendet werden. In der Regel ist die Zollanmeldung für Paletten mündlich (Artikel 136 UZK-DeIR bzw. gemäß Artikel 139 und 141 UZK-DeIR abzugeben.</p>
Container	210 und 211	D02	<p>Container sind in Feld 31 mit ihrer Nummer anzugeben, wenn Waren in Containern befördert werden (Beförderungsmittel). Bei der vorübergehenden Verwendung von leeren Containern kann dieser Code verwendet werden. In der Regel ist die Zollanmeldung für Container mündlich (Artikel 136 UZK-DeIR) bzw. gemäß Artikel 139 und 141 UZK-DeIR abzugeben.</p>
Beförderungsmittel	212	D03	<p>Beförderungsmittel sind in Feld 18 mit ihrer Zulassungsnummer anzugeben, wenn in ihnen Waren befördert werden.</p>

Verfahren	Artikel UZK-DeIR	Code	Erläuterung/Beispiel
<p>Umschließungen, gefüllt</p> <p>Allgemeine Vorschrift 5 für die Auslegung der KN</p> <p>Zusätzlich zu den vorstehenden Vorschriften gilt für die nachstehend aufgeführten Waren Folgendes:</p> <p>a) Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenezusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden. Diese Allgemeine Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen;</p> <p>b) Vorbehaltlich der vorstehenden Allgemeinen Vorschrift 5 a) werden Verpackungen (1) wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Diese Allgemeine Vorschrift gilt nicht verbindlich für Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.</p> <p>(1) Als „Verpackungen“ gelten innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen mit Ausnahme von Beförderungsmitteln – insbesondere Behältern –, Planen, Lademitteln und des bei der Beförderung verwendeten Zubehörs. Der Ausdruck „Verpackungen“ umfasst nicht die in der Allgemeinen Vorschrift 5 a) angesprochenen Behältnisse.</p>	228	D14	<p>Entscheidet sich der Anmelder gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 (zur mehrfachen Verwendung geeignete Verpackungen) für gesonderte Anmeldungen für die Verpackung und für die Waren, kann dieser Code nur in der Position gesonderte Waren für die Verpackungen im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung verwendet werden.</p> <p>Die Waren selbst können in jedes mögliche Zollverfahren übergeführt werden.</p>

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Kategorie E)			
Verfahren	Rechtsgrundlage	Code	Erläuterung/Beispiel
Einfuhr			
Zugrundelegung des Einheitswerts für die Bestimmung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe c UZK und Artikel 142 Absatz 6 UZK-DuR	E01	
Ausfuhr			
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine ausfuhrlicenzpflichtige Erstattung beantragt wird (Anhang-I-Waren).	Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 in Verbindung mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte (Artikel 167 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)	E51	Der Anspruch auf Ausfuhrerstattung bei Anhang-I-Waren ist von der Vorlage einer Ausfuhrlicenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung abhängig.
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren).	Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009	E52	Der Anspruch auf Ausfuhrerstattung bei Anhang-I-Waren ist aufgrund einer Ausnahmeregelung nicht von der Vorlage einer Ausfuhrlicenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung abhängig.
In kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren).	Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009	E53	Siehe oben
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine bescheinigungspflichtige Erstattung beantragt wird (Nicht-Anhang-I-Waren).	Artikel 162 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007; Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 578/2010	E61	Der Anspruch auf Ausfuhrerstattung bei Nicht-Anhang-I-Waren ist von der Vorlage einer Erstattungsbescheinigung abhängig.
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht bescheinigungspflichtig ist (Nicht-Anhang-I-Waren)	Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 578/2010	E62	Der Anspruch auf Ausfuhrerstattung bei Nicht-Anhang-I-Waren ist aufgrund einer Ausnahmeregelung nicht von der Vorlage einer Erstattungsbescheinigung abhängig (ausgenommen die Ausfuhr kleiner Mengen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005).

<p>„In kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und für die keine Erstattungsbescheinigung erforderlich ist (Nicht-Anhang-I-Waren)“</p>	<p>Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 578/2010</p>	<p>E63</p>	<p>Der Anspruch auf Ausfuhrerstattung bei Nicht-Anhang-I-Waren ist nicht von der Vorlage einer Erstattungsbescheinigung abhängig, da die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in kleinen Mengen ausgeführt werden.</p>
---	---	------------	--

Sonstige (Kategorie F)			
Verfahren	Rechtsgrundlage	Code	Erläuterung/Beispiel
Einfuhr			
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (Artikel 203 UZK)		F01	Befreiung nur von den Einfuhrabgaben. Nationale Steuern sind zu entrichten.
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 159 Absatz 1 UZK-DeIR: landwirtschaftliche Erzeugnisse)		F02	Befreiung nur von den Einfuhrabgaben. Nationale Steuern sind zu entrichten.
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 158 Absatz 2 UZK-DeIR: Ausbesserung oder Instandsetzung)		F03	Befreiung nur von den Einfuhrabgaben. Nationale Steuern sind zu entrichten.
Überführung von für eine Veranstaltung oder den Verkauf bestimmten Waren der vorübergehenden Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr, wobei die Höhe der Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen ermittelt wird, die für diese Waren im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gelten		F41	
Ausfuhr			
Bevorratung		F61	Artikel 15 Absätze 4 und 7 der MwSt-Richtlinie. Artikel 24 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 findet Anwendung bei Verwendung von Feld 37 (2) für statistische Zwecke.

Verfahren	Rechtsgrundlage	Code	Erläuterung/Beispiel
Bevorratung mit Waren, die für die Gewährung einer Erstattung in Betracht kommen	Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 und Artikel 4 Absatz 1 Punkt 2 zweiter Unterpunkt der Verordnung (EG) Nr. 612/2009	F62	Dieses Verfahren kann als Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union behandelt werden. Ausfuhrlizenz oder Erstattungsbescheinigung nicht erforderlich.
Einlagerung in ein Vorratslager (Artikel 40 bis 43 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999)	Artikel 37-40 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 und Artikel 4 Absatz 1 Punkt 2 zweiter Unterpunkt der Verordnung (EG) Nr. 612/2009	F63	Dieses Verfahren kann als Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union behandelt werden. Ausfuhrlizenz oder Erstattungsbescheinigung nicht erforderlich.

Feld Nr. 38: Eigenmasse (kg)

Der Leitfaden zum Einheitspapier enthält nähere Angaben zu einigen Vorschriften und Codes von Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR. Der vollständige Text ist Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR zu entnehmen.

38 Eigenmasse (kg)

Angaben in Feld 38 sind in der Regel bei allen Verfahren obligatorisch.

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld 31 beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse ist die Masse der Waren ohne jegliche Umschließung zu verstehen. Bei Versand muss Feld 38 nur ausgefüllt werden, wenn dies im Rahmen der EU-Gesetzgebung so vorgesehen ist.

Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind diese Angaben nicht erforderlich für Waren, die für eine Befreiung von den Einfuhrabgaben in Betracht kommen, sofern die Zollbehörden sie nicht für die Zwecke der Anwendung der Vorschriften über die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr für erforderlich erachten.

Unter „Verpackung“ sind Materialien und Komponenten zu verstehen, die als Umhüllung, Umschließung und Schutz von Waren oder Substanzen während des Transports verwendet werden.¹ Die verschiedenen Verpackungsarten, deren Gewicht nicht bei der Eigenmasse berücksichtigt wird (da sie nur für den Transport verwendet werden), sind in Anhang 9, Anlage D1 UZK-ÜDeIR für Feld 31 aufgeführt. Der Begriff „Verpackung“ bezeichnet alle Gegenstände und insbesondere Behältnisse, die als äußere oder innere Umhüllung von Waren dienen, mit denen die Waren gerollt werden, auf die sie gebunden oder befestigt sind, Container (andere als die in internationalen Übereinkommen definierten Container) und Behälter. Nicht als Verpackung gelten Beförderungsmittel und Teile von Transportausrüstung, wie Paletten und Frachtcontainer.

Beispiel:

Ein Unternehmen führt 1 000 Flaschen Wein ein. Jede Weinflasche wiegt 1,25 kg, und der Wein in der Flasche hat jeweils ein Gewicht von 0,75 kg. In Feld 38 ist die Zahl 750 (und nicht der Einheitswert) einzutragen.

¹ UN/ECE Empfehlung Nr. 21.

Feld Nr. 42: Artikelpreis

Der Leitfaden zum Einheitspapier enthält nähere Angaben zu einigen Vorschriften und Codes von Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR. Der vollständige Text ist Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR zu entnehmen.

42 Artikelpreis

Angaben in Feld 42 sind für die folgenden Verfahren obligatorisch:

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in die Verwendung
 Überführung in ein besonderes Verfahren mit Ausnahme des Versandverfahrens, beispielsweise aktive Veredelung oder vorübergehende Verwendung

Unter „Artikelpreis“ ist der Bestandteil des Rechnungspreises zu verstehen, der sich auf die betreffende Position bezieht. Wenn Angaben im zweiten Unterfeld von Feld 22 gemacht werden, entspricht der Artikelpreis dem Bestandteil des in Feld 22 angegebenen Rechnungspreises für die betreffende Position gemäß den Lieferbedingungen. Die Summe der in Feld 42 für alle Positionen einer Zollanmeldung angegebenen Beträge muss dem im zweiten Unterfeld von Feld 22 angegebenen Gesamtbetrag entsprechen.

Der Artikelpreis ist in der Währung anzugeben, die im Feld 22, erstes Unterfeld, vermerkt wurde und kann zwei Dezimalstellen haben. Wenn im zweiten Unterfeld von Feld 22 keine Angaben gemacht werden, gelten dieselben Regeln wie für die Angaben in Feld 42.

BEISPIELE

Art der Berechnung	Pos.	Rechnungspreis	Eintrag in Feld 22	Eintrag in Feld 42
Anmeldung von Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Lieferbedingung: EXW (ab Werk).	3	2 500,50 USD (Pos. 1) 1 000,00 USD (Pos. 2) 1 500,00 USD (Pos. 3) 5 000,50 USD (Insgesamt)	5 000,50 US D	2 500,50 (Pos. 1) 1 000,00 (Pos. 2) 1 500,00 (Pos. 3)
Anmeldung von Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach passiver Veredelung von Waren. Lieferbedingung: EXW (ab Werk)	1	1 000,50 USD (Preis der Be-/Verarbeitung) <u>980,00 USD</u> (Preis für verwendetes Nicht-EU-Material) 1 980,50 USD (Insgesamt)	1 980,50 US D	1 980,50

Ist eine Rechnung über mehrere Positionen ausgestellt und enthält der Rechnungsbetrag auch zusätzliche Kosten, die sich auf alle Positionen zusammen beziehen und die auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind, sind diese zusätzlichen Kosten anteilig auf die einzelnen Positionen umzulegen (Frachtkosten anhand von Gewicht oder Volumen, Versicherungskosten anhand des Preises usw.).

Art der Berechnung	Pos.	Rechnungspreis	Eintrag in Feld 22	Eintrag in Feld 42
Anmeldung von Waren zur	3	1 250,00 GBP (Pos. 1, 10 kg)	5 650,00 GB	1 340,00 (Pos. 1)

<p>aktiven Veredelung.</p> <p>Lieferbedingung: FOB (zusätzliche Kosten werden gesondert berechnet)</p>		<p>860,00 GBP (Pos. 2, 20 kg) 3 000,00 GBP (Pos. 3, 30 kg)</p> <p><u>540,00 GBP</u> (Frachtkosten 60 kg)</p> <p>5 650,00 GBP (Insgesamt)</p>	<p>P</p>	<p>1 040,00 (Pos. 2) 3 270,00 (Pos. 3)</p> <p>Bei der Berechnung der anteiligen Frachtkosten wird das Verhältnis des Gewichts der Positionen 1, 2 und 3 (1:2:3) zugrunde gelegt, z. B. $1/6 \times 540 = 90$ (Pos. 1) $2/6 \times 540 = 180$ (Pos. 2) $3/6 \times 540 = 270$ (Pos. 3)</p>
<p>Anmeldung von Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.</p> <p>DDU (Frei unverzollt)</p>	<p>2</p>	<p>2 000,00 USD (Pos. 1, 100 kg) 1 000,00 USD (Pos. 1, 50 kg)</p> <p>50,00 USD (Versicherungskosten)</p> <p><u>500,00 USD</u> (Transportkosten 150 kg)</p> <p>3 550,00 USD (Insgesamt)</p>	<p>3 550,00 USD</p>	<p>2 366,67 (Pos. 1) (2 000 + 333,333 + 33,333) 1 183,33 (Pos. 1) (1 000 + +16,667 + +166,667)</p> <p>Bei der Berechnung der anteiligen Frachtkosten wird das Verhältnis des Gewichts der Positionen (1:2) zugrunde gelegt. Beispiel:</p> <p>Pos. 1: $\frac{100}{150} \times 500 = 333,333$</p> <p>Position 2: $\frac{50}{150} \times 500 = 166,667$</p> <p>Bei der Berechnung der anteiligen Versicherungskosten wird das Verhältnis der Preise der Positionen 1 und 2 (1:2) zugrunde gelegt. Beispiel:</p> <p>Position 1: $\frac{2000}{3000} \times 50 = 33,333$</p> <p>Position 2: $\frac{1000}{3000} \times 500 = 166,667$</p>
<p>Anmeldung von Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.</p> <p>Lieferbedingung: DDP</p>	<p>2</p>	<p>3 000,00 EUR (Pos. 1, 100 kg) 60,00 EUR (Pos. 1, Zoll) 1 800,00 EUR (Pos. 2, 50 kg) 27,00 EUR (Pos. 2, Zoll)</p> <p>48,00 EUR (Versicherungskosten)</p> <p><u>500,00 EUR</u> (Frachtkosten 150 kg)</p>	<p>5 435,00 EUR</p>	<p>3 4233,33 (Pos. 1) (3 000+60+30+333,333) 2 011,67 (Pos. 2) (2 000+27+18+166,667)</p> <p>Bei der Berechnung der anteiligen Frachtkosten wird das Verhältnis des Gewichts der Positionen</p>

		<p>5 435,00 EUR (Insgesamt)</p>	<p>(1:2) zugrunde gelegt. Beispiel:</p> <p>Pos. 1: $\frac{100}{150} \times 500$ = 333,333</p> <p>Position 2: $\frac{50}{150} \times 500$ = 166,667</p> <p>Bei der Berechnung der anteiligen Versicherungskosten wird das Verhältnis der Preise der Positionen 1 und 2 (1:2) zugrunde gelegt. Beispiel:</p> <p>Pos. 1: $\frac{3000}{4800} \times 48$ = 30</p> <p>Position 2: $\frac{1800}{4800} \times 48$ = 18</p>
--	--	--	---

Feld Nr. 44: Besondere Vermerke, vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen

Der Leitfaden zum Einheitspapier enthält nähere Angaben zu einigen Vorschriften und Codes von Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR. Der vollständige Text ist Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR zu entnehmen.

	B.V.- Code
--	------------

Angaben in diesem Feld sind für alle Arten von Zollverfahren obligatorisch:

1. Ausfuhr.
2. Wiederausfuhr nach aktiver Veredelung, vorübergehende Verwendung.
3. Wiederausfuhr nach Zolllagerverfahren.
4. Passive Veredelung.
5. Versandverfahren.
6. Zollstatus von Unionswaren
7. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und in die Verwendung.
8. Aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung.
9. Überführung in das Zolllagerverfahren.

Einzutragen sind die aufgrund ggf. anwendbarer spezifischer Regelungen erforderlichen Angaben unter Verwendung der Unionscodes sowie die Bezugsangaben der mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen einschließlich der fortlaufenden Nummer etwaiger Kontrollexemplare T 5.

Das Unterfeld „Code B.V.“ (Code Besondere Vermerke) darf nicht ausgefüllt werden.

Wenn eine Anmeldung zur Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren oder eine Anmeldung zur Wiederausfuhr und Beendigung des Zolllagerverfahrens bei einer anderen Zollstelle als der Überwachungszollstelle abgegeben wird, sind der Name und die vollständige Anschrift der Überwachungszollstelle anzugeben.

Bei Anmeldungen, die in Mitgliedstaaten abgegeben werden, die es den Wirtschaftsbeteiligten während der Übergangszeit zur Einführung des Euro ermöglichen, auch die Einheit EUR in ihren Zollanmeldungen zu verwenden, ist in diesem Feld - vorzugsweise in dem Unterfeld in der rechten unteren Ecke - ein Hinweis auf die zugrunde liegende Währungseinheit (einzelstaatliche Währungseinheit oder EUR) anzubringen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass dieser Hinweis im Feld 44 nur für die erste Warenposition der Anmeldung anzugeben ist. In diesem Fall gilt diese Angabe für alle Warenpositionen der Anmeldung. Für diese Angabe ist der ISO-alpha 3-Code für Währungen (ISO-Norm 4217) zu verwenden. *Beispiel:* Lettischer Lats = LVL.

In Feld 44 sind die Angaben zu Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen, die zusammen mit der Zollanmeldung vorgelegt werden, sowie besondere Vermerke zur Beförderung der Waren zu machen. Das Feld 44 enthält somit die folgenden Angaben:

- 1) besondere Vermerke aus dem Zollbereich;
- 2) Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen gemäß den Rechtsvorschriften der Union (z. B. Rechtsvorschriften für den Zoll wie Artikel 145 UZK-DuR, Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen) bzw. gemäß nationalen Rechtsvorschriften.

Die für diese Angaben zu verwendenden Codes sind in Anhang 9 Anlage D1 der UZK-ÜDeIR aufgeführt. Einige dieser Codes können nicht nur in Feld 44, sondern auch in anderen Feldern des Einheitspapiers verwendet werden (siehe z. B. Anleitungen zu Feld 14).

1. Besondere Vermerke

Für besondere Vermerke aus dem Zollbereich ist ein fünfstelliger numerischer Code vorgesehen. Dieser Code wird hinter den jeweiligen besonderen Vermerk gesetzt, es sei denn, die Vorschriften der Union sehen vor, dass der Wortlaut durch diesen Code ersetzt wird.

Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Codes mit einer anderen Codierung für besondere einzelstaatliche Vermerke vorsehen.

2. Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen

Für die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen der Union oder internationalen Genehmigungen ist ein vierstelliger alphanummerischer Code anzugeben, auf den entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Das Verzeichnis der Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen mit den zugehörigen Codes kann in der TARIC-Datenbank abgerufen werden.

Beispiel 1: Pro-forma-Rechnung Nr. 950445/06 vom 1.5.2016 wird als Beleg zur Erklärung vorgelegt. Der folgende TARIC-Code zur Bezeichnung der Pro-forma-Rechnung ist zusammen mit den zugehörigen Angaben in Feld 44 wie folgt einzutragen: N325 950445/06 01.05.2016.

Codes für einzelstaatliche Bescheinigungen können in der jeweiligen nationalen TARIC-Datenbank der Mitgliedstaaten enthalten sein.

Auch Angaben zum Präferenzursprungszeugnis sind in Feld 44 zu machen. Wenn Antidumping-Maßnahmen einem bestimmten Hersteller gelten, ist ein entsprechender Hinweis in Feld 33 mit einem Code und in Feld 44 mit Angaben zu der Unterlage, die Informationen über den Hersteller enthalten kann, einzutragen. Der Einführer ist verpflichtet, den Nachweis für den Ursprung der Waren bzw. den Hersteller zu erbringen, (mit Formblatt APS, Versandpapier – z. B. Formblatt CMR oder sonstigen Unterlagen) und nachzuweisen, dass die Waren dieselben sind, die auf der Rechnung angegeben sind.

Alle Angaben zu zolltariflichen und nichttarifären Maßnahmen, die die jeweiligen Warennummern betreffen, können auf der TARIC-Website der GD TAXUD unter folgender Internetadresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de&SimDate=20160422

Beispiel 2: Für die Einfuhr von Waren der Warennummer 291814 00 00 am 02.02.2013 aus China müssen zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden, damit die Aussetzung oder Ermäßigung der endgültigen Antidumpingzölle zur Anwendung kommen kann. Darüber hinaus kann unter Umständen die Einhaltung weiterer Bedingungen vorgeschrieben sein, z. B. Direktverkauf durch den Hersteller.

Der Einführer dieses Erzeugnisses muss die Zollabgabe und den endgültigen Antidumpingzoll gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/82 des Rates¹ entrichten. In Feld 33 des Einheitspapiers ist ein TARIC-Zusatzcode für die Antidumpingmaßnahme einzutragen.

Kann der Einführer die Handelsrechnung im Rahmen einer Verpflichtung mit dem TARIC-Code D005 vorlegen und wird das eingeführte Erzeugnis von dem Unternehmen hergestellt, das in der Beschreibung zum Zusatzcode A874 aufgeführt ist, wird ihm die Befreiung von dem endgültigen Antidumpingzoll oder eine Ermäßigung gewährt.

In diesem Beispiel sind folgende Angaben in Feld 44 „Besondere Vermerke, Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen“ einzutragen:

1. TARIC-Code für die Unterlage/Bescheinigung/Lizenz, z. B. D005 „Handelsrechnung im Rahmen einer Verpflichtung“.
2. Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger und eventuell einmaliger Hinweis auf die Unterlagen.

Die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten nationalen Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen sind in Form eines Codes anzugeben, der sich aus einem numerischen und drei nachfolgenden alphanummerischen Zeichen zusammensetzt (z. B. 2123, 34d5) und auf den nach Möglichkeit entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Die vier Stellen des Codes ergeben sich aus der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 der Kommission vom 21. Januar 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates und an teilweise Interimsüberprüfungen nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten können bei der Einfuhr von Waren die Vorlage sonstiger nationaler Bescheinigungen oder Lizenzen verlangen.

Abhängig von den geltenden nationalen Rechtsvorschriften können einige Mitgliedstaaten die Angabe eines administrativen Referenzcodes (ARC) in Feld 44 verlangen, der einer Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zugeordnet ist.

Beispiel 3: Die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sehen bei der Einfuhr einiger Erzeugnisse des Kapitels 73 der KN die Vorlage einer Einfuhrlizenz für Güter mit doppeltem Verwendungszweck vor.

Der Code für die **nationale** Bescheinigung „Lizenz für die Einfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck“ (0918) ist in Feld 44 des Einheitspapiers einzutragen. Ohne Vorlage dieser Bescheinigung wird die Einfuhr bestimmter Waren nicht genehmigt.

Beispiel 4:

Folgt auf die Einfuhr eine Lieferung von Gegenständen innerhalb der Union in einen anderen Mitgliedstaat und wird bei der Einfuhr keine Mehrwertsteuer entrichtet, fällt die Mehrwertsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat an.

Um dieses Verfahren anzuwenden, muss in Feld 44 hinter dem TARIC-Code Y040 die MwSt-Nummer des Einführers und hinter dem TARIC-Code Y041 die MwSt-Nummer des Kunden im Bestimmungsmitgliedstaat angegeben werden. Wird ein Nachweis darüber verlangt, dass die eingeführten Gegenstände dazu bestimmt sind, aus dem Einfuhrmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versandt zu werden, wird hinter dem TARIC-Code Y044 die Referenznummer des Beförderungsvertrags angegeben.

Feld Nr. 46: Statistischer Wert

Der Leitfaden zum Einheitspapier enthält nähere Angaben zu einigen Vorschriften und Codes von Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR. Der vollständige Text ist Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR zu entnehmen.

46 Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Unionsvorschriften ergebenden statistischen Werts in der Währungseinheit des Mitgliedstaats, in dem die Einfuhr- oder Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden. Ist in Feld 44 ein Code für die Währung vermerkt, ist der statistische Wert in dieser Währungseinheit anzugeben. Der statistische Wert ist in ganzen Zahlen ohne Dezimalstellen anzugeben.

Angaben in Feld 46 sind für die folgenden Verfahren obligatorisch:

1. Ausfuhr/Versendung;
2. Wiederausfuhr nach einem besonderen Verfahren mit Ausnahme des Versandverfahrens, beispielsweise aktive Veredelung oder vorübergehende Verwendung;
3. Passive Veredelung;
4. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in die Verwendung;
5. Überführung in ein besonderes Verfahren mit Ausnahme des Versandverfahrens, beispielsweise aktive Veredelung oder vorübergehende Verwendung.

Angaben in Feld 46 sind für die Mitgliedstaaten bei folgenden Verfahren fakultativ:

1. Wiederausfuhr nach Zolllagerverfahren;
2. Überführung in das Zolllagerverfahren.

Erläuterungen

1. STATISTISCHER WERT – AUSFUHR

Allgemeine Regel

Der „statistische Wert“ ist gleich dem Wert der Waren an dem Ort und zu dem Zeitpunkt, an/zu dem die Waren das Gebiet des Ausfuhrmitgliedstaats verlassen.

Wert der Waren

Der statistische Wert basiert auf dem Wert der Waren, d. h.:

- beim Verkauf oder Kauf basiert der statistische Wert auf dem für die Waren in Rechnung gestellten Betrag,
- in allen anderen Fällen basiert der statistische Wert auf dem Betrag, der bei einem Verkauf oder Kauf in Rechnung gestellt worden wäre.

Nebenkosten

Der statistische Wert umfasst nicht die bei der Ausfuhr erhobenen Abgaben, wie Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern, Abschöpfungen, Ausfuhrerstattungen oder sonstige Abgaben mit gleicher Wirkung. Der statistische Wert darf nur die Nebenkosten, wie Transport- und Versicherungskosten, umfassen, die sich auf den Teil der Wegstrecke beziehen, der im statistischen Erhebungsgebiet des Ausfuhrmitgliedstaats liegt (siehe Beispiel 1.1.1). Falls die Transport- bzw. Versicherungskosten nicht bekannt sind, können sie auf der Grundlage

der üblicherweise für diese Leistungen zu zahlenden Kosten geschätzt werden (wobei, falls bekannt, die verschiedenen Verkehrsträger zu berücksichtigen sind).

„Nebenkosten“ außerhalb des Ausfuhrmitgliedstaats

Wenn sich die Gesamtnebenkosten auf eine Strecke beziehen, die über die Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats hinausgeht, sind sie entsprechend der Länge in Kilometern aufzuteilen.

„Nebenkosten“ für mehrere Positionen der Ausfuhranmeldung

Wenn sich die Nebenkosten auf mehrere Positionen einer Ausfuhranmeldung beziehen, sind sie für die einzelnen Positionen anteilmäßig zu errechnen, d. h. entsprechend den jeweiligen Anteilen am Gewicht bzw. Volumen (siehe Beispiel 1.2.1).

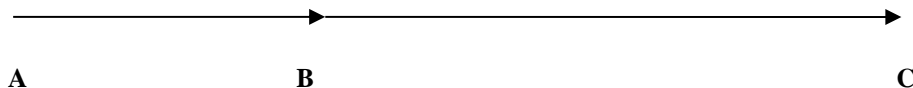
Statistischer Wert von Waren, die Veredelungsverfahren unterzogen wurden

Der statistische Wert von Waren, die Veredelungsverfahren unterzogen wurden, wird so ermittelt, als ob die Waren vollständig im Land der Veredelung hergestellt worden wären.

Umrechnungskurs

Der statistische Wert ist in der jeweiligen nationalen Währung anzugeben. Werte, die in einer anderen Währung (z. B. der Währung des Rechnungsbetrags) ausgedrückt sind, müssen umgerechnet werden. In Abhängigkeit von nationalen Vorschriften können diese Werte entweder anhand des zum Zeitpunkt der Ausfuhr geltenden amtlichen (nationalen) Wechselkurses oder anhand des Wechselkurses gemäß den Artikeln 146 UZK-DuR umgerechnet werden (siehe Beispiel 1.3.1).

1.1. Lieferbedingung: EXW ab Werk „A“ (Rechnungsbetrag ohne Frachtkosten)



$$sv = ia + fc^{AB}$$

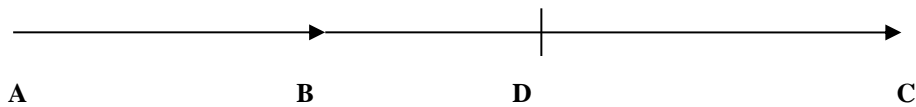
1.1.1 Beispiel:

Da die Lieferbedingungen „EXW“ lauten, sind die Frachtkosten bis zur Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats in den statistischen Wert einzubeziehen:

Rechnungsbetrag =	2 000 EUR
Transport + Versicherung [A nach B] =	1 000 EUR
<u>Statistischer Wert =</u>	<u>3 000 EUR</u>

Erläuterung: **A** = Versandort; **B** = Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats; **C** = Bestimmungsort; **sv** = statistischer Wert; **ia** = Rechnungsbetrag; **fc^{AB}** = Frachtkosten (Nebenkosten, wie Kosten für Transport und Versicherung) ab Versandort bis zur Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats.

1.2. **Lieferbedingung: CIF „D“** (Rechnungsbetrag einschließlich Frachtkosten vom Versandort bis „D“)



$$sv=ia-fc^{BD}$$

1.2.1. **Beispiel**

- „D“ befindet sich außerhalb des Ausfuhrmitgliedstaats. Daher dürfen die Kosten von der Grenze „B“ bis „D“ nicht in den statistischen Wert einbezogen werden.
- Die Ausfuhranmeldung umfasst zwei Positionen. Daher sind die Frachtkosten anteilig auf die beiden Positionen umzulegen.

Der Rechnungsbetrag für die beiden Positionen lautet:

Position 1 (0,75 m³) 3 450,00 EUR

Position 2 (2 m³) 2 780,20 EUR

Gesamtentfernung = 1 200 km
(Entfernung A->B = 1 000 km und Entfernung B->D = 200 km)

Gesamtfachtkosten A->D = 1 200,00 EUR

Anteilige Frachtkosten B->D = 200,00 EUR für beide Positionen

Einträge in Feld 46:

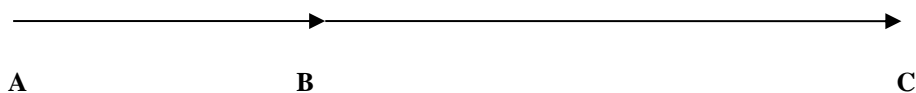
Position 1 **3 396** (3 450-54)

Position 2 **2 634** (2 780,20-146=2 634)

Bei der Berechnung der anteiligen Frachtkosten wird das Verhältnis der Volumina der Positionen 1 und 2 (8:3) zugrunde gelegt.

Erläuterung: **A** = Versandort; **B** = Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats; **C** = Bestimmungsort; **D** = vereinbarter Lieferort; **sv** = statistischer Wert; **ia** = Rechnungsbetrag; **fc^{BD}** = Frachtkosten (Nebenkosten, wie Kosten für Transport und Versicherung) ab der Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats bis „D“

1.3. **Lieferbedingung: DDU „C“** (Rechnungsbetrag einschließlich Frachtkosten ab Versandort bis Bestimmungsort)



$$sv=ia-fc^{BC}$$

1.3.1. **Beispiel**

- „C“ befindet sich außerhalb des Ausfuhrmitgliedstaats. Daher sind die Kosten ab der Grenze bis „C“ nicht in den statistischen Wert einzubeziehen.
- Ausfuhrmitgliedstaat ist die Slowakei. Der Rechnungsbetrag ist nicht in der nationalen Währung angegeben und muss daher umgerechnet werden.

Rechnungsbetrag für eine Position: 5 600,00 EUR

Errechnete Frachtkosten ab Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats bis „C“: 1 200,00 USD

Amtlicher nationaler Umrechnungskurs: 1 USD = 29,633 CZK (tschechische Kronen)

	USD	Umrechnungskurs	SKK
Rechnungsbetrag	5 600,00	29,633	165 944,80
Fracht	-1 200,00	29,633	-35 559,60
			130 385,20

Einträge in Feld 46: 130385.

Erläuterung: **A** = Versandort; **B** = Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats; **C** = Bestimmung; **sv** = statistischer Wert; **ia** = Rechnungsbetrag; **fc^{BC}** = Frachtkosten (Nebenkosten, wie Kosten für Transport und Versicherung) ab Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats bis Bestimmungsort.

2. STATISTISCHER WERT – EINFUHR

Allgemeine Regel

Der „statistische Wert“ ist gleich dem Wert der Waren an dem Ort und zu dem Zeitpunkt des Eintritts in das Gebiet des Einfuhrmitgliedstaats.

Wert der Waren

Der statistische Wert basiert auf dem Wert der Waren, d. h.:

- sofern er ermittelt wird, der Zollwert der Waren, definiert entsprechend Titel II Kapitel 3 UZK „ZOLLWERT DER WAREN“;
- andernfalls:
- beim Verkauf oder Kauf basiert der statistische Wert auf dem für die Waren in Rechnung gestellten Betrag,
 - in allen anderen Fällen basiert der statistische Wert auf dem Betrag, der bei einem Verkauf oder Kauf in Rechnung gestellt worden wäre.

Nebenkosten

Der statistische Wert umfasst nicht die bei der Einfuhr erhobenen Abgaben, wie Zollabgaben, Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern, Abschöpfungen oder sonstige Abgaben mit gleicher Wirkung. Der statistische Wert darf nur die Nebenkosten, wie Transport- und Versicherungskosten, umfassen, die sich auf den Teil der Wegstrecke beziehen, der bei der Einfuhr außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets des Einfuhrmitgliedstaats liegt.

Berücksichtigung von Nebenkosten beim Zollwert

Der Zollwert an der EU-Grenze umfasst die Nebenkosten bis zur Grenze des Einfuhrmitgliedstaats. Beinhaltet der Zollwert Nebenkosten, die sich insgesamt auf eine Strecke beziehen, die über die Grenze des Einfuhrmitgliedstaats hinausgeht, sind sie nicht in den statistischen Wert einzubeziehen. Gegebenenfalls sind die „Gesamtnebenkosten“ entsprechend der Länge in Kilometern aufzuteilen.

„Nebenkosten“ für mehrere Positionen der Einfuhranmeldung

Wenn sich die Nebenkosten (wie Kosten für Transport und Versicherung) auf mehrere Positionen einer Einfuhranmeldung beziehen, sind die anteiligen Nebenkosten für die einzelnen Positionen zu errechnen, d. h. entsprechend den Anteilen der Positionen am Gewicht bzw. Volumen.

Statistischer Wert von Waren, die Veredelungsverfahren unterzogen wurden

Der statistische Wert von Waren, die Veredelungsverfahren unterzogen wurden, (insbesondere bei Wiedereinfuhren nach der aktiven Veredelung) wird so ermittelt, als ob die Waren vollständig im Land der Veredelung hergestellt worden wären.

Umrechnungskurs

Der statistische Wert ist in der jeweiligen nationalen Währung anzugeben. Werte, die in einer anderen Währung (z. B. der Währung des Rechnungsbetrags) ausgedrückt sind, müssen anhand des für die Berechnung des Zollwerts verwendeten Umrechnungskurses umgerechnet werden. Wurde der Zollwert nicht ermittelt, kann der statistische Wert in Abhängigkeit von den nationalen Vorschriften entweder anhand des zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden amtlichen (nationalen) Wechselkurses oder anhand des Wechselkurses gemäß den Artikeln 146 UZK-DuR umgerechnet werden.

Beispiel für den statistischen Wert, der NICHT auf dem Zollwert basiert

2.1. Lieferbedingung: EXW ab Werk „A“ (Rechnungsbetrag ohne Frachtkosten)



$$sv = ia + fc^{AB}$$

Erläuterung: **A** = Versandort; **B** = Grenze des Einfuhrmitgliedstaats; **C** = Bestimmungsort; **sv** = statistischer Wert; **ia** = Rechnungsbetrag; **fc^{AB}** = Frachtkosten (Nebenkosten, wie Kosten für Transport und Versicherung) ab Versandort bis Grenze des Einfuhrmitgliedstaats.

2.1.1. Beispiel

- Da die Lieferbedingungen „EXW“ lauten, sind die Frachtkosten bis zur Grenze des Einfuhrmitgliedstaats in den statistischen Wert einzubeziehen:
- Die Währung des Einfuhrmitgliedstaats ist der Euro. Der Rechnungsbetrag ist nicht in der nationalen Währung ausgewiesen und muss daher umgerechnet werden.

Rechnungsbetrag für eine Position: 6 000,00 USD

Errechnete Kosten für Fracht und Versicherung bis zur Grenze des Einfuhrmitgliedstaats = 2 000,00 USD.

	USD	Umrechnungskurs	EUR
Rechnungsbetrag	6 000,00	1,233	4 866,18
Fracht	2 000,00	1,233	1 622,06
			6 488,24

Einträge in Feld 46: 6488

2.1.2. Beispiel

Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung (Reparatur).

- Statistischer Wert der Waren der vorübergehenden Ausfuhr, z. B. Maschine 30 000,00 EUR
- + Reparaturkosten 1 000,00 EUR
- + Transportkosten: Fracht + Versicherung² 100,00 EUR

Einträge in Feld 46:

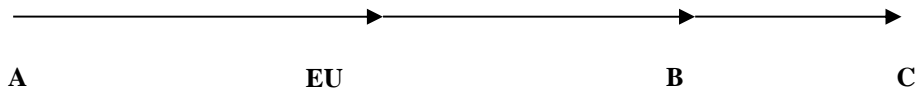
Position 1 **31100**

² Kosten für den Transport außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets des Einfuhrmitgliedstaats (ab der Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats bis zum Ort der Veredelung und von dort bis zur Grenze des Einfuhrmitgliedstaats).

Gemäß Artikel 86 Absatz 5 UZK ist der Zollwert in diesem Fall gleich den Reparaturkosten, während der statistische Wert gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission gleich dem Wert der Waren einschließlich Kosten für Reparatur, Fracht und Versicherung ist.

Beispiel für den statistischen Wert auf der Grundlage des Zollwerts

2.2. Lieferbedingung: EXW ab Werk „A“ (Rechnungsbetrag ohne Frachtkosten)



$$sv = cv + fc^{ECB}$$

Erläuterung: **A** = Versandort; **EU** = Grenze der Union; **B** = Grenze des Einfuhrmitgliedstaats; **C** = Bestimmungsort; **sv** = statistischer Wert; **cv** = Zollwert; **fc^{EC.B}** = Frachtkosten (Nebenkosten, wie Kosten für Transport und Versicherung) ab Eintritt in die Union bis zur Grenze der Mitgliedstaaten.

2.2.1. Beispiel

- Rechnungsbetrag für eine Position = 3 200,00 EUR
- Provisionskosten (außer Einkaufsprovisionen) = 240,00 EUR
- Frachtkosten insgesamt A->C = 2 000,00 EUR

Gesamtentfernung = 2 000 km,

(Entfernung A->B = 1 000 km, EU->B = 500 km, B->D = 500 km)

Anteilige Frachtkosten A->EU = 1 000,00 EUR (*)

Anteilige Frachtkosten EU->B = 500,00 EUR

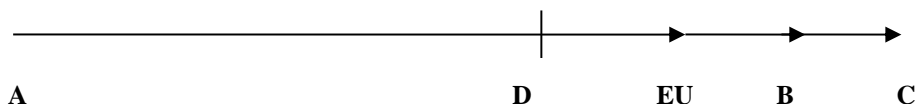
Zollwert:

Position 1: = 4 440 EUR (3 200 EUR + 240 EUR + 1 000 EUR)

Einträge in Feld 46:

Position 1 **4940 (= Zollwert: 4 440,00 EUR + Frachtkosten EU->B: 500,00 EUR)**

2.2.2. Lieferbedingung: FOB „D“ (Rechnungsbetrag einschließlich Frachtkosten vom Versandort bis „D“)



$$sv = ia + fc^{D-EU} + fc^{EU-B}$$

Rechnungsbetrag für zwei Positionen:

- Position 1 (50 kg) 1 200,00 EUR
- Position 2 (100 kg) 13 500,00 EUR
- Versicherung Pos. 1 200,00 EUR
- Versicherung Pos. 2 400,00 EUR
- Kosten für Verpackung nicht im gezahlten Preis enthalten: 50,00 EUR für Pos. 1 und 89,00 EUR für Pos. 2
- Kosten für Provision nicht im gezahlten Preis enthalten: 800 EUR für Pos. 2

- Insgesamt 16 239,00 EUR
- Frachtkosten (D-EU) von „D“ bis zur Grenze der Union: 100,00 EUR für Pos. 1 und 200,00 EUR für Pos. 2
- Frachtkosten (EU-B) ab der Grenze der Union bis zur Grenze des Mitgliedstaats: 50,00 EUR für Pos. 1 und 100,00 EUR für Pos. 2

Zollwert:

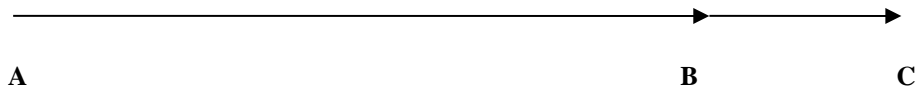
Position 1: 1 550 (1 200 + 200 + 50 + 100)
 Position 2: 14 989 (13 500 + 400 + 89 + 800 + 200)

Einträge in Feld 46:

Position 1 **1600** (Zollwert + 50)
 Position 2 **15089** (Zollwert + 100)

Erläuterung: **A** = Versandort; **EU** = Grenze der Union; **B** = Grenze des Einfuhrmitgliedstaats; **C** = Bestimmungsort; **D** = vereinbarter Ort der Lieferung; **sv** = statistischer Wert; **ia** = Rechnungsbetrag; **fc^{D-EU}** = Frachtkosten (Nebenkosten, wie Kosten für Transport und Versicherung) ab dem vereinbarten Ort der Lieferung bis zur Grenze der Union; **fc^{EU-B}** = Frachtkosten (Nebenkosten, wie Kosten für Transport und Versicherung) ab Eintritt in die Union bis zur Grenze der Mitgliedstaaten.

2.3. **Lieferbedingung:** DDU „C“ (Rechnungsbetrag einschließlich Frachtkosten ab Versandort bis Bestimmungsort)



$$sv = ia - fc^{BC}$$

2.3.1. Beispiel

Rechnungsbetrag für zwei Positionen:

- Preis für Position 1 (100 kg) 1 500,00 USD
- Preis für Position 2 (50 kg) 2 240,00 USD
- Insgesamt 3 740,00 USD
- Frachtkosten ab Grenze eines Mitgliedstaats bis Bestimmungsort werden auf 300 USD geschätzt.

Umrechnungskurs 1,233 USD = 1 EUR. Bei der Berechnung der anteiligen Frachtkosten wird das Verhältnis des Gewichts der beiden Positionen (2:1) zugrunde gelegt.

	USD	Zulässige Kosten	Statistischer Wert in USD	Umrechnungskurs	Statistischer Wert in EUR
Position 1	1 500,00	200,00	1 300,00	1,233	1 054,34
Position 2	2 240,00	100,00	2 140,00	1,233	1 735,61

Einträge in Feld 46:

Position 1	1054
Position 2	1736

Erläuterung: **A** = Versandort; **B** = Grenze des Einfuhrmitgliedstaats; **C** = Bestimmungsort; **sv** = statistischer Wert; **ia** = Rechnungsbetrag; **fc^{BC}** = Frachtkosten (Nebenkosten, wie Kosten für Transport und Versicherung) ab Grenze des Einfuhrmitgliedstaats bis Bestimmungsort

Feld Nr. 47: Abgabenberechnung

Der Leitfaden zum Einheitspapier enthält nähere Angaben zu einigen Vorschriften und Codes von Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR. Der vollständige Text ist Anhang 9 Anlagen C1 und D1 der UZK-ÜDeIR zu entnehmen.

Die angegebenen nationalen Zollsätze sind nur Beispiele und können von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ausfallen.

Die Beträge sind nur Beispiele und können Änderungen unterworfen sein.

47 Berechnung von Steuern	Art	Bemessungsg	Satz	Betrag	ZA
Summe					

Anzugeben ist die Bemessungsgrundlage (Wert, Gewicht oder sonstige). Folgende Angaben sind, jeweils in einer Zeile, erforderlichenfalls unter Verwendung des jeweiligen Unionscodes zu machen:

1. Art der Abgabe (z. B. Einfuhrabgabe, MwSt)
2. Bemessungsgrundlage
3. anwendbarer Abgabensatz
4. berechneter Abgabebetrag
5. gewählte Zahlungsart (ZA)

Für die in diesem Feld einzutragenden Beträge ist die Währungseinheit des Mitgliedstaats zu verwenden, in dem die Einfuhr- oder Ausfuhrformlichkeiten erfüllt wurden, bzw. wenn in Feld 44 ein Code für die Währung angegeben ist, die diesem Code entsprechende Währungseinheit.

Angaben in den Spalten **Art der Abgabe** und **Bemessungsgrundlage** in Feld 47 sind bei folgenden Verfahren obligatorisch:

1. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und in die Verwendung^{1,2,3}
2. Überführung in ein besonderes Verfahren mit Ausnahme des Versandverfahrens, beispielsweise aktive Veredelung oder vorübergehende Verwendung^{1,2,3}

Die Mitgliedstaaten können Angaben in der Spalte „Art der Abgabe“ verlangen bzw. der Anmelder kann diese Spalte ausfüllen, wenn die Waren a) zur Ausfuhr/Versendung, b) zur Wiederausfuhr nach aktiver Veredelung oder vorübergehender Verwendung, und c) zur passiven Veredelung angemeldet werden.⁴

Die Mitgliedstaaten können Angaben in der Spalte **Bemessungsgrundlage** verlangen, wenn die Waren a) zur Ausfuhr/Versendung, c) zur Wiederausfuhr nach aktiver Veredelung, vorübergehender Verwendung, d) zur passiven Veredelung, oder e) zur Überführung in Zolllager angemeldet werden.

Die Mitgliedstaaten können Angaben in den Spalten **Satz**, **Betrag** und **Summe** verlangen bzw. der Anmelder kann diese Spalten ausfüllen, wenn die Waren a) zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr^{1,3,4}, b) zur

¹ Diese Angabe ist nicht erforderlich für Waren, die für eine Befreiung von den Einfuhrabgaben in Betracht kommen, es sei denn, die Zollbehörden erachten sie für die Anwendung der Vorschriften für die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr für notwendig.

² Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn die Zollbehörden die Abgaben für die Wirtschaftsbeteiligten anhand von Angaben errechnen, die an anderer Stelle in der Anmeldung vermerkt sind.

³ Wird der Anmeldung das Dokument gemäß Artikel 6 UZK-ÜDeIR beigefügt, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass dieses Feld nicht ausgefüllt werden muss.

⁴ Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn die Zollbehörden die Abgaben für die Wirtschaftsbeteiligten anhand von Angaben errechnen, die an anderer Stelle in der Anmeldung vermerkt sind. Angaben in diesem Feld sind im Übrigen für die Mitgliedstaaten fakultativ.

Ausfuhr/Versendung, b) zur Wiederausfuhr nach aktiver Veredelung, vorübergehender Verwendung, Zulassungsverfahren, d) zur passiven Veredelung¹ und e) zur aktiven Veredelung, zur vorübergehenden Verwendung⁴ angemeldet werden.

Die Mitgliedstaaten können Angaben in der Spalte **Zahlungsart (ZA)** verlangen, wenn die Waren a) zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr^{1,3}, b) zur Ausfuhr/Versendung, c) zur Wiederausfuhr nach aktiver Veredelung oder vorübergehender Verwendung, d) zur passiven Veredelung, oder e) zur aktiven Veredelung oder vorübergehenden Verwendung angemeldet werden.

Entsprechend den einzelstaatlichen Vorgaben können in derselben Anmeldung verschiedene Zahlungsarten angegeben werden.

Wenn für die Berechnung der Steuer ein bestimmter Satz anwendbar ist, muss in die Spalten „Bemessungsgrundlage“ und „Satz“ die Maßeinheit eingegeben werden.

BEISPIELE

Bei den nachfolgenden Beispielen wird vorausgesetzt, dass alle Unterfelder in Feld 47 obligatorisch oder fakultativ gemäß der Tabelle in Anhang 9 Anlage C1 Titel I Teil B UZK-ÜDeIR ausgefüllt wurden. Die angegebenen MwSt-Sätze sind nur Beispiele und unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

1. Einfuhr von Schmuck aus China.

TARIC-Code: 7117900000

Zollwert: 30 794,91 EUR und Zahlungsart: Barzahlung (A)²

ART DER ABGABE	BEMESSUNGSGR UNDLAGE	SATZ	BETRAG	ZA
A00	30 794,91	4 %	1 231,80	
B00	32 026,70	18%	5 764,80	
		SUMME	6 996,60	A

2. Einfuhr von Briefmarken aus Albanien.

TARIC-Code: 4907009000,

Zollwert 1 004,18 EUR und Zahlungsart: Verrechnungsscheck (C)³

ART DER ABGABE	BEMESSUNGSGR UNDLAGE	SATZ	BETRAG	ZA
A00	1 004,18	0%	0	
B00	1 004,18	19%	190,79	
		GESAMT	190,79	C

3. Berechnung der Drittlandsabgabe bei mehreren Maßeinheiten

TARIC-Code

2202

2202 90 91 10

Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009

- 2202 90

Andere

-- 2202 90 91

Andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404

--- 2202 90 91

Weniger als 0,2 %

---- **2202 90 91 10**

Frucht- oder Gemüsesäfte, mit Wasser verdünnt oder kohlenensäurehaltig

¹ Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn die Zollbehörden die Abgaben für die Wirtschaftsbeteiligten anhand von Angaben errechnen, die an anderer Stelle in der Anmeldung vermerkt sind. Angaben in diesem Feld sind im Übrigen für die Mitgliedstaaten fakultativ.

² Simulationsdatum: 10.06.2007

³ Simulationsdatum: 10.06.2007

Zusatzinheit I (LTR)

Abgabe des Drittlands: **6,4 % + 13,7 EUR / 100 kg (DTN¹)**

Zusatzinheit Einfuhr (Feld 41): I

Nationale indirekte Steuer: 4,13 EUR / hl 20° C

Für die Berechnung der Einfuhrabgaben müssen die Bemessungsgrundlage (Feld 47 (2)), die Maßeinheiten und die Menge bekannt sein.

Anmeldung: Eigenmasse = 20 000 kg (= 200 DTN¹³)

Zollwert = 10 000,00 EUR

Liter (Feld 41) = 19 000

Hektoliter 20° C (Maßeinheit für die nationale indirekte Steuer) = 190

MwSt-Wert = Zollwert + Einfuhrabgaben + nationale indirekte Steuer + interne Kosten bis Bestimmungsort (250 EUR)

Art der Abgabe	Code der Maßeinheit	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	Maßeinheit
A00	(Zollwert)	10 000	6,4%	640,00 EUR	
A00	DTN	200	13,7	2 740,00 EUR	
			Insgesamt A00	3 380,00 EUR	
028	HLT (20° C)	190	4,13	784,70 EUR	Nationale indirekte Steuer – die Sätze unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat

ART DER ABGABE	BEMESSUNGSGRUNDLAGE	SATZ	BETRAG	ZA
A00	10 000	6,4%	640,00	C
A00	200	137 EUR/100 kg	2 740,00	C
028	190	4,13	784,70	C
B00	14 415	19%	2 738,85	C
		Summe	6 903,55	C

Entsprechend den einzelstaatlichen Vorgaben können in derselben Anmeldung verschiedene Zahlungsarten angegeben werden.

¹ TARIC, interne Kodifizierung

4. Berechnung der Drittlandsabgabe bei mehreren Maßeinheiten

2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke
- 2208 90	Andere
-- 2208 90 91	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von
--- 2208 90 91	2 l oder weniger
---- 2208 90 91 10	hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang I des EWG-Vertrags aufgeführt sind

Zusätzliche Einheit: l alc. 100 % (LPA)

Abgabe des Drittlands: **1 EUR / % vol/hl (ASV X) + 6,4 EUR / hl (HLT)**

Zusatzeinheit Einfuhr (Feld 41): **l alc. 100 % (LPA)**

Nationale Verbrauchsteuer: **15,04 EUR / % vol (ASV) /hl (HTL 20° C)**

Für die Berechnung der Einfuhrabgaben müssen die Bemessungsgrundlage (Feld 47 (2)), die Maßeinheiten und die Menge bekannt sein.

Anmeldung: % vol = 40 %

% vol/hl (ASV X) = 4 000

Zollwert = 20 000,00 EUR

Hektoliter = 100

% vol (ASV) 20° C (Maßeinheit für nationale Verbrauchsteuer) = 40

Hektoliter 20° C (Maßeinheit für nationale Verbrauchsteuer) = 100

Liter reinen Alkohols (100 %) (Feld 41) = 4 000

MwSt-Wert = Zollwert + Einfuhrabgaben + nationale Verbrauchsteuer + interne Kosten bis Bestimmungsort (200 EUR)

Art der Abgabe	Code der Maßeinheit	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	Maßeinheit
A00	ASV X	4 000	1	4 000,00 EUR	
A00	HLT	100	6,4	640,00 EUR	
			Insgesamt A00	4 640,00 EUR	
066	ASV	40	15,04	601,60	Nationale Verbrauchsteuer – die Sätze sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Berechnung: 15,04 EUR / % vol (ASV)
066	HTL 20° C (nationale Maßeinheit)	100	601,60	60 160,00 EUR	Nationale Verbrauchsteuer – die Sätze sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Berechnung: (15,04 EUR/ %vol (ASV))/ hl (HTL 20° C)
			Insgesamt 066	60 160,00 EUR	

ART DER ABGABE	BEMESSUNGSGRUNDLAGE	SATZ	BETRAG	ZA
A00	4 000	1 EUR	4 000,00	A
A00	100	6,40 EUR	640,00	A
066	100	601,60	60 160,00 EUR	A
B00	85 000	19%	16 150,00	A
		Summe	80 950,00	A

Entsprechend den einzelstaatlichen Vorgaben können in derselben Anmeldung verschiedene Zahlungsarten angegeben werden.

Erläuterung zu Abgabenarten

A00	Zölle auf gewerbliche Waren	Diese Abgabenart wird auf alle Waren angewandt.
A20	Zusatzzölle	
A30	Endgültige Antidumpingzölle	Antidumpingzölle werden angewandt, wenn sich der Ausfuhrpreis, zu dem die Ware auf dem Binnenmarkt verkauft wird, als niedriger als auf dem Heimatmarkt des Herstellers erweist. http://ec.europa.eu/trade/issues/respectrules/anti_dumping/stats.htm
A35	Vorläufige Antidumpingzölle	Vorläufige Antidumpingzölle können in endgültige Antidumpingzölle umgewandelt oder aufgehoben werden. Informationen können auf der TARIC-Website abgerufen oder der Liste der Antidumpingmaßnahmen unter folgender Internetadresse entnommen werden: http://ec.europa.eu/trade/issues/respectrules/anti_dumping/stats.htm
A40	Endgültige Ausgleichszölle	Ausgleichszölle können als Ausgleich für Ausfuhrsubventionen auferlegt werden. Informationen können auf der TARIC-Website abgerufen oder der Liste der Antidumpingmaßnahmen unter folgender Internetadresse entnommen werden: http://ec.europa.eu/trade/issues/respectrules/anti_dumping/stats.htm .
A45	Vorläufige Ausgleichszölle	Vorläufige Ausgleichszölle können in endgültige Ausgleichszölle umgewandelt oder aufgehoben werden. Informationen können auf der TARIC-Website abgerufen oder der Liste der Antidumpingmaßnahmen unter folgender Internetadresse entnommen werden: http://ec.europa.eu/trade/issues/respectrules/anti_dumping/stats.htm
B00	MwSt	Erhobene Mehrwertsteuer entsprechend der Richtlinie 2006/112/EG des Rates.
B10	Ausgleichszinsen (MwSt)	Ausgleichszinsen werden nach einem Verfahren der aktiven Veredelung auf MwSt erhoben.
B20	Verzugszinsen (MwSt)	
C00	Ausfuhrabgaben	Werden noch nicht erhoben.
C10	Ausfuhrabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse	Werden noch nicht erhoben.
D00	Verzugszinsen	
D10	Ausgleichszinsen (z. B. aktive Veredelung oder vorübergehende Verwendung)	Ausgleichszinsen werden nach einem Verfahren der aktiven Veredelung auf Zölle erhoben.
E00	Im Namen anderer Länder erhobene Abgaben	Im Namen von San Marino erhobene Abgaben.

Anhang 1

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Überblick

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind in Artikel 52 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) aufgeführt. Der räumliche Geltungsbereich der Verträge ist in Artikel 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt. Der räumliche Geltungsbereich der Verträge kann vom politischen Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats abweichen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bilden eine Zollunion. Das Zollgebiet der Europäischen Union wird in Artikel 4 des Zollkodex der Union (UZK) definiert. Es gibt Gebiete, die zu einem Mitgliedstaat, aber nicht zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören. Infolgedessen gelten die Vorschriften der Zollunion nicht für diese Gebiete. Aufgrund internationaler Übereinkommen zwischen den entsprechenden Staaten zählen Monaco und die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs in Zypern (Akrotiri und Dhekelia) zum Zollgebiet der Europäischen Union, obwohl sie nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Verträge fallen.

Mehrwertsteuergebiet und Verbrauchsteuergebiet unterscheiden sich ebenfalls vom räumlichen Geltungsbereich der Verträge sowie vom Zollgebiet. Für die Mehrwertsteuer ist der räumliche Geltungsbereich in Titel II (Artikel 5 bis 8) der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem definiert. Für die Verbrauchsteuer gelten Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG.

Das statistische Erhebungsgebiet der Europäischen Union ist in Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates definiert. Es entspricht dem Zollgebiet mit Ausnahme der Insel Helgoland, die nicht zum Zollgebiet, aber zum statistischen Erhebungsgebiet gehört.

Um eine Zollanmeldung für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren abgeben zu können, muss der Status des entsprechenden Gebiets bekannt sein. Einige Informationen, die in der Zollanmeldung anzugeben sind, hängen von diesem Status ab.

In diesem Anhang sind alle Mitgliedstaaten und abhängigen Gebiete sowie Drittländer aufgeführt, mit denen Sonderregelungen hinsichtlich der Zollabwicklung vereinbart wurden.

Die Gebiete im Anhang sind nach ihrer Zugehörigkeit zur Union gegliedert:

1. EU-Mitgliedsstaaten
2. Gebiete der Mitgliedstaaten, die im UZK, der Richtlinie 2008/118/EG des Rates oder der Richtlinie 2006/112/EG des Rates explizit genannt werden.
3. Überseeische Länder und Hoheitsgebiete
4. Andere von einem EU-Mitgliedstaat abhängige Gebiete
5. Drittländer, mit denen die Union oder ein Mitgliedstaat eine Sonderregelung hinsichtlich der Zollabwicklung vereinbart hat

Für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete in diesem Anhang gilt gemäß Artikel 355 AEUV das Assoziierungssystem der Europäischen Union. Sie sind in Anhang II AEUV aufgeführt.

Die Färöer und Gibraltar gehören nicht zu einer der Kategorien 1 bis 3. Sie werden daher separat unter „Andere von einem EU-Mitgliedstaat abhängige Gebiete“ aufgeführt.

Gebiete, die von einem EU-Mitgliedstaat abhängig sind, werden in den Tabellen in der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten in deren Landessprache aufgeführt.

1. EU-Mitgliedsstaaten

A Mitgliedstaat	B Alpha - Code (1)	D Räumlicher Geltungs- bereich (2)	E Zollgebiet	F MwSt-Gebiet	G Verbrauch- steuergebiet	H Statistisches Erhebungsgebiet
Belgien	BE	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bulgarien	BG	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Tschechische Republik	CZ	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Dänemark	DK	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

A Mitgliedstaat	B Alpha - Code (1)	D Räumlicher Geltungs- bereich (2)	E Zollgebiet	F MwSt-Gebiet	G Verbrauch- steuergebiet	H Statistisches Erhebungsgebiet
Deutschland	DE	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Estland	EE	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Irland	IE	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Griechenland	GR	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Spanien	ES	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Frankreich	FR	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Kroatien	HR	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Italien	IT	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Zypern (3)	CY	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Lettland	LV	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Litauen	LT	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Luxemburg	LU	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ungarn	HU	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Malta	MT	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Niederlande	NL	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Österreich	AT	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Polen	PL	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Portugal	PT	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Rumänien	RO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Slowenien	SI	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Slowakei	SK	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Finnland	FI	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Schweden	SE	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Vereinigtes Königreich	GB	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

2. Gebiete der Mitgliedstaaten, die im UZK, der Richtlinie 2008/118/EG des Rates oder der Richtlinie 2006/112EG des Rates explizit genannt werden

A Gebiet (Mitgliedstaat)	B Alpha - Code (1)	D Räumlicher Geltungs- bereich (2)	E Zollgebiet	F MwSt-Gebiet	G Verbrauch- steuergebiet	H Statistisches Erhebungsgebiet
Büsinggen (4)	CH	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein

A Gebiet <i>(Mitgliedstaat)</i>	B Alpha - Code (1)	D Räumlicher Geltungs- bereich (2)	E Zollgebiet	F MwSt-Gebiet	G Verbrauch- steuergebiet	H Statistisches Erhebungsgebiet
<i>(Deutschland)</i>						
Helgoland <i>(Deutschland)</i>	DE	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja
Kanarische Inseln (5, 6) <i>(Spanien)</i>	ES	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Ceuta <i>(Spanien)</i>	XC	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Melilla <i>(Spanien)</i>	XL	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Französisch-Guayana (7) <i>(Frankreich)</i>	FR	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Guadeloupe (7) <i>(Frankreich)</i>	FR	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Martinique (7) <i>(Frankreich)</i>	FR	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Mayotte (7) <i>(Frankreich)</i>	YT	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Réunion (7) <i>(Frankreich)</i>	FR	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
St. Martin (französischer Teil) (7) <i>(Frankreich)</i>	FR	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Berg Athos <i>(Griechenland)</i>	GR	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Campione d'Italia (8) <i>(Italien)</i>	CH	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Livigno <i>(Italien)</i>	IT	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Luganer See (9) <i>(Italien)</i>	IT	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Jungholz und Mittelberg (Kleines Walsertal) (10) <i>(Österreich)</i>	AT	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Åland Inseln <i>(Finnland)</i>	FI	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Akrotiri und Dhekelia <i>(Vereinigtes Königreich)</i>	CY	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Kanalinseln (11) <i>(Vereinigtes Königreich)</i>	GB	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
Insel Man <i>(Vereinigtes Königreich)</i>	GB	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

3. Überseeische Länder und Hoheitsgebiete

A Land/Hoheitsgebiet	B Alpha - Code (1)	D Räumlicher Geltungs- bereich (2)	E Zollgebiet	F MwSt-Gebiet	G Verbrauch- steuergebiet	H Statistisches Erhebungsgebiet
Grönland	GL	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Französisch-Polynesien	PF	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Französische Süd- und Antarktisgebiete	TF	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Neukaledonien und Nebengebiete	NC	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
St. Barthélemy	BL	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
St. Pierre und Miquelon	PM	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Wallis und Futuna	WF	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Aruba	AW	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Bonaire	BQ	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Curaçao	CW	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Saba	BQ	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
St. Eustatius	BQ	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Sint Maarten	SX	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Anguilla	AI	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Bermuda	BM	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Britisches Antarktis- Territorium	AQ	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Britisches Territorium im indischen Ozean	IO	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Britische Jungferninseln	VG	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Kaimaninseln	KY	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Falklandinseln	FK	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Montserrat	MS	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Pitcairn	PN	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln	GS	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
St. Helena und Nebengebiete	SH	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Turks- und Caicosinseln	TC	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

4. Andere von einem EU-Mitgliedstaat abhängige Gebiete

A Land/Hoheitsgebiet	B Alpha - Code (1)	D Räumlicher Geltungs- bereich (2)	E Zollgebiet	F MwSt-Gebiet	G Verbrauch- steuerggebiet	H Statistisches Erhebungsgebiet
Färöer	FO	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Gibraltar (12)	GI	Ja (13)	Nein	Nein	Nein	Nein

5. Drittländer, mit denen die Union oder ein Mitgliedstaat eine Sonderregelung hinsichtlich der Zollabwicklung vereinbart hat

A Land/Hoheitsgebiet	B Alpha - Code (1)	D Räumlicher Geltungs- bereich (2)	E Zollgebiet	F MwSt-Gebiet	G Verbrauch- steuerggebiet	H Statistisches Erhebungsgebiet
Andorra (14)	AD	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Monaco	FR	Nein	Ja (15)	Ja	Ja	Ja
San Marino (16)	SM	Nein	Nein	Nein	Nein (17)	Nein

- Die entsprechenden Ländercodes werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die jüngste Veröffentlichung ist die Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7-15). Die Codierung der Länder und Gebiete beruht auf der geltenden ISO-Norm Alpha 2, sofern sie mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union vereinbar ist. Eine vollständige Liste der Ländercodes ist den regelmäßig aktualisierten Rechtsvorschriften zum Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Europäischen Union und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten auf der [GEONOM-Webseite](#) zu entnehmen.
- In dieser Spalte ist angegeben, ob das Land oder das Gebiet gemäß Artikel 52 EUV und Artikel 355 AEUV in den räumlichen Geltungsbereich des EUV und des AEUV fällt.
- In der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 werden die Bedingungen geregelt, unter denen Waren als EU-Waren in die Landesteile unter der tatsächlichen Kontrolle der Regierung der Republik Zypern verbracht werden dürfen, sofern sie vollständig in den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, gewonnen oder hergestellt wurden oder der letzten wesentlichen wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen in Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, vorgenommen wurden.

Bei Waren, die in umgekehrter Richtung über die Trennungslinie verbracht werden, d. h. aus einem Landesteil unter der tatsächlichen Kontrolle der Regierung der Republik Zypern in die Gebiete, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, müssen keine Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden und können keine landwirtschaftlichen Ausfuhrerstattungen gewährt werden, da das gesamte Gebiet der Republik Zypern im Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten ist.
- Die deutsche Enklave Büsingen am Hochrhein ist vollständig vom schweizerischen Hoheitsgebiet umgeben. Auf Grundlage eines Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23. November 1964 wurde Büsingen in das schweizerische Zollgebiet eingebunden und aus dem Zollgebiet der Union ausgeschlossen. Büsingen wurde außerdem aus dem Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuerggebiet der Union ausgeschlossen.

5. Zu den Kanarischen Inseln gehören: Lanzarote, Fuerteventura, Gran Canaria, Teneriffa, La Gomera, El Hierro und La Palma.
6. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates kann Spanien mittels einer Erklärung notifizieren, dass auf den Kanarischen Inseln sowohl diese Richtlinie als auch die in Artikel 1 genannten Richtlinien auf alle oder einen Teil der verbrauchsteuerpflichtigen Waren anwendbar sind. Bisher hat Spanien eine solche Erklärung noch nicht abgegeben.
7. Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates kann Frankreich mittels einer Erklärung notifizieren, dass in den französischen überseeischen Departements sowohl diese Richtlinie als auch die in Artikel 1 genannten Richtlinien auf alle oder einen Teil der verbrauchsteuerpflichtigen Waren anwendbar sind. Bisher hat Frankreich eine solche Erklärung noch nicht abgegeben.
8. Die italienische Enklave Campione d'Italia ist vollständig vom schweizerischen Hoheitsgebiet umgeben.
9. Die italienischen Gewässer des Luganer Sees vom Ufer bis zur politischen Grenze im Bereich zwischen Ponte Tresa und Porte Ceresio sind aus dem Zollgebiet, dem Mehrwertsteuergebiet und dem Verbrauchsteuergebiet ausgeschlossen.
10. Jungholz und Mittelberg sind österreichische Enklaven, die nur von deutschem Hoheitsgebiet aus erreichbar sind. Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren von oder nach Jungholz oder Mittelberg werden behandelt wie Warenbewegungen von oder nach Deutschland.
11. Zu den Kanalinseln gehören: Alderney, Jersey, Guernsey, Sark, Herm und Les Minquires.
12. Gibraltar ist ein britisches überseeisches Gebiet, das an der südlichsten Spitze der iberischen Halbinsel liegt.
13. Gemäß Artikel 355 Absatz 3 AEUV gelten EUV und AEUV für Gibraltar.
14. Zwischen Andorra und der EU besteht für Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems eine Zollunion. Für Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in Andorra gilt in der Union eine Präferenzregelung.
15. Monaco bildet auf Grundlage des in Paris am 18. Mai 1963 unterzeichneten Zollübereinkommens mit Frankreich eine Zollunion. Das Hoheitsgebiet von Monaco ist somit Teil des Zollgebiets der Union.
16. San Marino ist mit der EU durch eine Zollunion verbunden.
17. Für Verbrauchsteuerzwecke gilt das Übereinkommen, dass Wirtschaftsteilnehmer in San Marino, die eine Zulassung als registrierte Empfänger oder als zugelassene Lagerinhaber wünschen, ihre Zulassung von den italienischen Zollbehörden erhalten, die ihnen SEED-Nummern und SEED-Nummern für ihre Steuerlager vergeben. Sie können dann verbrauchsteuerpflichtige Waren mittels EMCS wie innereuropäische Warenbewegungen (z. B. Versendungen, Eingänge, Ausfuhren, Einfuhren) befördern. San Marino ist jedoch nicht verpflichtet, den Besitzstand in Bezug auf die Verbrauchsteuer intern umzusetzen (Verbrauchsteuer-Mindestsätze). Es bestehen bilaterale Abkommen über Zollsätze mit Italien.